I. publ. E.
332

J. publ. E. 332

Rechtfertigung

<36607788360012

<36607788360012

Bayer. Staatsbibliothek

# Rechtfertigung

des

Versuchs einer doctrinellen Auslegung

des siebenten

Friedensartikels von Lüneville.

Gegen den

Versuch einer natürlichen Erklärung

des besagten Friedensartikels.

Germanien 1801.

J. Publ. Eur. 332.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Inhalt.

Einleitung. Seite 1

## I. Hauptgegenstand der Schrift.

§. 1. Kurzer Inhalt dieses Abschnittes. 5
§. 2. Prüfung dieses Abschnittes
a) in grammatischer Hinsicht. 6
§. 3. b) in logischer Hinsicht. 7
§. 4. c) in rechtlicher Hinsicht. 9
§. 5. Zweifel dagegen werden widerleget. 11
§. 6. Fortsetzung. 12

## II. Besondere Gegenstände.

A) Von dem Subjecte, welches entschädigen soll.

§. 7. Grund der Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung. 17
§. 8. Unrichtigkeit des angegebenen Grundes. 18
§. 9. Der Grund der Entschädigungsverbindlichkeit ist entweder veranlassend, 21
§. 10. oder zureichend, und dieser liegt einzig in dem Frieden. 23
§. 11. In wie fern allgemeine Rechtsgrundsätze anwendbar seyen. 25
§. 12. Die Entschädigungsverbindlichkeit liegt dem gesammten Reiche ob; 26
§. 13. mithin allen einzelnen Ständen, 27
§. 14. und zwar mit Rücksicht auf die Erhaltung der teutschen Verfassung, 30
§. 15. ohne daß die Staaten der geistlichen Fürsten für Nationalgüter gelten können. 32
§. 16. Die Säcularisirung geistlicher Staaten ist die einzige Entschädigungsart nicht; 36
§. 17. denn a) nur die Einlassung auf Säcularisirungen ist förmlich angenommen. 38
§. 18. b) Von der Reichsfriedens-Deputation sind andere Entschädigungsmittel in ihren Berathschlagungen nicht verworfen worden; 39
§. 19. c) eben so wenig von der französischen Mission. 42
§. 20. Anwendung alles dessen auf die Interpretation des Lüneviller Friedens. 46

§. 21.

§. 21. Fortsetzung. Insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Reichsverfassung. 49
§. 22. Das Reichsgutachten vom 2ten Octob. 1801 stehet meiner Behauptung nicht entgegen. 55

B) Von dem Subjecte, welches entschädiget werden soll.

§. 23. Dieß sind die Erbfürsten. 57
§. 24. Die Worte Fürsten und Regenten sind nicht gleichbedeutend. 57
§. 25. Einem Einwurfe wird begegnet. 59
§. 26. Fremde Fürsten sind ausgeschlossen. 60
§. 27. Insonderheit ist der Großherzog von Toscana in dem siebenten Friedensaritkel nicht begriffen. 61
§. 28. Sind auch die Reichsgrafen darin begriffen? Gründe meines Gegners für die bejahende Meinung. 62
§. 29. Die Gründe meines Gegners werden widerleget. — 1) Erbregent und Erbfürst sind nicht gleichbedeutend. 64
§. 30. 2) Es hat keine extensive Interpretation aus den Gründen des Friedens Statt. 64
§. 31. Der Schluß aus den Rastadter Friedensverhandlungen ist nicht bindend. 66
§. 32. Es folgen endlich hieraus weder Widersprüche, 70
§. 33. noch Inconsequenzen. 72

C) Von dem Objecte der Entschädigung.

§. 34. Quantität und Qualität des Objects. 73
§. 35. Welches ist der Grundsatz in Hinsicht der Quantität? 74
§. 36. Fortsetzung. 75
§. 37. Grundsätze in Hinsicht der Qualität; 79
§. 38. insonderheit der Grundsatz, daß nur für verlorne Domainen Entschädigung Statt finde. 80
§. 39. Die Gründe meines Gegners werden widerlegt. 82
§. 40. Hat eine Entschädigung in Hinsicht der Privatgüter der Erbfürsten Statt? 88
§. 41. Müssen die verloren gehenden Steuern, Unterthanen u. d. g. ersetzet werden? 91
§. 42. Folgen aus dem Vorigen. 91

Kaum

Kaum hatte der Verfasser des Versuches einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville, müde von dem undankbaren Geschäfte eines Widerlegers, die Feder niedergeleget,*) als er durch eine neue Schrift unter dem Titel: Versuch einer natürlichen Erklärung des siebenten Friedensartikels von Lüneville zur abermahligen Betretung des Kampfsplatzes aufgefordert wird. So werth und so nothwendig mir die Ruhe und der literarische Friede für meine Geschäfte ist, und so wenig der Eigensinn zu meinen Fehlern gehöret; so bekenne ich doch freymüthig, daß ich in literarischen Fehden meinen Gegnern das letzte Wort nicht gerne lasse. Ich werde daher meinem neuen Gegner antworten. Derselbe kündiget sich in der Einleitung zu seiner Schrift mit zwey harten Beschuldigungen an. Er wirft mir Sophismen und Eigennutz vor.

Was den Vorwurf betrifft, als hätte ich mit Sophismen zu täuschen gesucht; so wird die Apologie mein-

*) „Der siebente Artikel des Friedens von Lüneville bedarf allerdings einer Auslegung ꝛc."



BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

meines Versuches einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville zeigen, ob derselbe gegründet sey. Der zweyte Vorwurf, der meinen persönlichen Charakter betrifft, ist aus der Luft gegriffen. In meiner Schrift gab ich hierzu keine Veranlassung. Weit entfernt von allen persönlichen Ausfällen, womit sich der Parteygänger allein ankündiget, forschte ich mit ruhiger und kalter Ueberlegung nach Wahrheit, und legte dem Publikum das Resultat derselben vor. Mein Gegner aber, der seine Widerlegung mit grundlosen Vorwürfen beginnet, beweiset schon dadurch, daß er der Schriftsteller einer Partey sey. Es ist in der That sonderbar, daß kein Schriftsteller es solle wagen dürfen, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher der Verfolgungsgeist geistlicher Staaten nach dem Friedensschlusse von Lüneville sich halten solle, ohne mit dem Vorwurfe des Eigennutzes gebrandmarket zu werden! Aber die Schriftsteller, welche mit frecher Stirne fanatischen Haß gegen die geistlichen Staaten predigen, und ungescheut den Wunsch ihrer gänzlichen Vernichtung äußern, sind unparteyische, uneigennützige Männer, biedere Verfechter der Wahrheit!! Es ist schwer, bey dieser Vergleichung in den Grenzen der Mäßigung stehen zu bleiben! Allein, ich lasse den Partey-Schriftstellern gern den Vorzug, zu schimpfen und zu verläumden. Ohne hierauf zu antworten, werde ich nur die Gründe meines Gegners bestreiten. Wenn sich am Ende er-

geben wird, daß mein Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville des gebietherischen und absprechenden Tones ungeachtet, mit welchem mein Gegner mich bestreitet, aufrecht stehen bleibe; so habe ich meinen Zweck erfüllet.

Mein Gegner giebt seiner Schrift den Titel einer natürlichen Erklärung des siebenten Friedensartikels von Lüneville, um dieselbe hierdurch meiner Doctrinal-Auslegung entgegen zu setzen. Schon durch den Schild, welchen er aushängt, beweiset er, daß er mich nicht verstehe. Die Begriffe einer künstlichen Auslegung, welcher die natürliche entgegen gesetzet werden könnte, und einer Doctrinal-Auslegung sind nicht gleichbedeutend. Diese wird der authentischen, welche von dem Gesetzgeber oder von den paciscirenden Theilen selbst herrühret, entgegen gesetzet, und beschäftiget sich, entweder mit dunkeln Gesetzen und Urkunden, oder mit der Entwickelung der rechtlichen Folgen, welche sich aus dem Begriffe des Geschäftes, von welchem ein Gesetz oder eine Urkunde handelt, aus der Vergleichung eines gegebenen Gesetzes oder einer gegebenen Urkunde mit andern unbestrittenen Gesetzen, Urkunden und Rechtsgrundsätzen, und überhaupt aus der Prüfung derselben nach den Regeln der Hermeneutik ergeben. Der Begriff einer natürlichen Auslegung aber ist in rechtlicher Hinsicht ein Unding. Doch ich

beneide meinen Gegner um dieses Wortspiel nicht, und gehe daher zu seiner Schrift selbst über.

Derselbe theilet seine Schrift in zwey Hauptabschnitte ein. Dem ersten giebt er die Rubrik: Hauptgegenstand der Schrift; dem zweyten: Besondere Gegenstände, bey welchem er die von mir zu Grunde gelegte Eintheilung annimmt. Jeder logische Leser wird die Unrichtigkeit dieser Eintheilung bemerken, da dasjenige, was in dem ersten Abschnitte gesagt wird, nichts als eine Voraussetzung oder ein Postulat ist, worauf der Verfasser in seiner Schrift immer zurück weiset. Es fehlet demnach an einem logischen Eintheilungsgrunde. Indessen, da ich meinem Gegner von Schritt zu Schritt zu folgen gedenke; so lasse ich es jedoch auf Verantwortlichkeit meines Gegners bey dieser unrichtigen Eintheilung bewenden.

---

I. Haupt-

# I.
# Hauptgegenstand der Schrift.

## §. 1.
### Kurzer Inhalt dieses Abschnittes.

Unter dieser Rubrik liefert mein Gegner den siebenten Artikel des Friedens von Lüneville in teutscher und französischer Sprache. Bey dieser Uebersetzung finde ich nichts zu erinnern, als daß mein Gegner das Wort particuliérement durch einzeln übersetze, das Wort Fürsten und Regenten für gleichbedeutend annehme, und das Wort Reich in einer zweyfachen Bedeutung, nämlich einmahl für Kaiser und Reich als den Inbegriff aller Stände, und einmahl für das Reich ohne Kaiser als den Inbegriff vieler Stände nehme.

Nach dieser Uebersetzung zergliedert mein Gegner den siebenten Artikel des Friedens von Lüneville, und findet mit mir in demselben drey Hauptsätze, von denen der erste das Factum der Beschädigung einzelner Fürsten und Stände, der zweyte die Verbindlichkeit des gesammten Reiches zur Tragung des aus dem Frieden von Lüneville sich ergebenden Schadens, der dritte endlich die Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung der Erbfürsten enthalten soll. Mein Gegner behauptet aber auch hier, daß bey dem zweyten Satze das Reich als Eines in Allen, bey dem dritten aber als Eines in Vielen genommen werde.

## §. 2.

### Prüfung dieses Abschnittes
#### a) in grammatischer Hinsicht.

Allein, diese Erklärung und Zergliederung des siebenten Friedensartikels kann weder in grammatischer, weder in logischer, noch in rechtlicher Hinsicht bestehen. Nicht in grammatischer Hinsicht: Vor Allem kann ich unbemerkt nicht lassen, daß das Wort particulièrement unrichtig durch einzeln übersetzet werde; denn sonst hätte das Wort individuellement gewählet werden müssen. Das Wort princes et états läßt sich eben so wenig durch Regenten und Stände übersetzen, denn das Wort Regent bezeichnet eine weit höhere Gattung, als Fürst. Sowohl die Fürsten, als Stände sind Regenten, aber nicht alle Stände sind Fürsten. Wollte man demnach das Wort princes durch Regenten übersetzen; so würde das Wort états ein auffallender Pleonasm seyn. Endlich muß das Wort Reich, das in dem siebenten Friedensartikel mehrmahl gebrauchet wird, so lange in derselben Bedeutung bey einer, wie bey der andern Stelle genommen und übersetzet werden, bis das Gegentheil sich aus andern evidenten Gründen ergiebt. Allein, mein Gegner hat dafür, daß das Reich einmahl für Eines in Allen, und einmahl für Eines in Vielen genommen werden müsse, in dem ersten Abschnitte seiner Schrift gar keinen, in der Folge aber keinen zureichenden Grund angegeben, wie ich weiter unten zeigen werde.

## §. 3.

### b) In logischer Hinsicht.

So wie diese Erklärung und Zergliederung des siebenten Friedensartikels nicht in grammatischer Hinsicht bestehet; so hält sie auch die logische Prüfung nicht aus. Ich übergehe hier, daß die Verwechselung von mehrern untergeordneten Gattungen, und das Verfallen in auffallende Pleonasmen kaum verzeihliche logische Sünden seyen, und begnüge mich, zu zeigen, daß die Voraussetzung, als werde das Wort Reich in einem doppelten Sinne genommen, unlogisch sey. Mein Gegner verfällt, indem er das Reich einmahl für den Kaiser und das Reich als Inbegriff aller Stände, und einmahl als das Reich ohne Kaiser als den Inbegriff vieler Stände annimmt, in den Fehler einer petitio principii. Diese doppelte Bedeutung ist kein mathematisches oder metaphysisches Postulat, das ohne Beweis für bekannt angenommen werden muß. Insbesondere ist die Deutung, welche mein Gegner dem Worte Reich in dem dritten Satze des siebenten Artikels giebt, ungewöhnlich. Mein Gegner nimmt daher etwas als ausgemacht an, was erst hätte erwiesen werden sollen, d. h. er begeht eine petitio principii. Hierzu kömmt, daß in einem Vernunftschlusse die Hauptbegriffe immer in der nämlichen Bedeutung genommen werden müssen, wenn derselbe nicht in einen Trugschluß ausarten soll. Der siebente Friedensartikel von Lüneville enthält nun sichtbar folgenden Vernunftschluß:

„Mehrere Fürsten und Stände werden durch den Frieden ihrer Besitzungen entsetzet; nun soll das Reich in seiner Gesammtheit den aus dem Frieden sich ergebenden Verlust tragen: also soll eben dieses Reich jene Fürsten, welchen der Friede einen Anspruch auf Entschädigung einräumet, entschädigen.“

Giebt man dem Worte Reich einen doppelten Sinn; so folget nothwendig ein sophistischer Galimathias. Die Paciscenten würden nämlich über den folgenden Unsinn übereingekommen seyn:

„Mehrere Fürsten und Stände werden durch den Frieden ihrer Besitzungen entsetzet; nun soll der Kaiser und das Reich als Inbegriff aller Stände den aus dem Frieden sich ergebenden Verlust tragen: also soll nicht der Kaiser und das Reich als Inbegriff aller Stände, sondern das Reich ohne Kaiser als Inbegriff vieler Stände jene Fürsten, welchen der Friede einen Anspruch auf Entschädigung einräumet, entschädigen.“

Wie ist es möglich, die Worte und den Sinn der Paciscenten zu Lüneville auf eine so precäre und unlogische Weise zu peinigen?

Wenn endlich, wie mein Gegner will, das Reich einmahl für Kaiser und Reich als Inbegriff aller Stände, einmahl für das Reich ohne Kaiser als Inbegriff vieler Stände genommen werden soll; so möchte ich wohl fragen, in welchem Sinne dieses Wort da, wo es in dem nämlichen siebenten Artikel heißt:

„un dedommagement, qui sera pris dans le sein du dit empire“

verstanden, und ob es hier mit oder ohne Kaiser, als Inbegriff Aller, oder als Inbegriff Vieler gedeutet werden müsse? Mein Gegner fand aber für gut, in seiner Uebersetzung unangezeigt zu lassen, welchen Sinn er hier diesem Worte unterschieben wolle. Diese Frage ist aber überflüssig, wenn das Wort Reich in einem und demselben Vernunftschlusse nach den Regeln der Logik immer in einer und derselben Bedeutung genommen wird.

§. 4.

c) In rechtlicher Hinsicht.

Bey der rechtlichen Seite dieser Erklärung darf ich vor Allem von dem Heischesatze ausgehen, daß das Wort Reich in dem siebenten Artikel des Friedens von Lüneville nicht anders als in dem staatsrechtlichen Sinne genommen werden konnte. Es thut hier nichts zur Sache, daß die paciscirenden Theile, oder vielmehr die zu Lüneville versammelt gewesenen Minister und ihre Geschäftsmänner mit den Kantischen Phrasen, welche mein Gegner den schlichten und deutlichen Worten des Friedens unterschiebet, kaum bekannt gewesen seyn dürften. Es ist genug, daß in einem Friedensartikel, der einzig der Bestimmung reichsständischer Rechte und Verbindlichkeiten gewidmet war, die gewählten Worte in keinem andern Sinne,

als jenem des teutschen Staatsrechtes, genommen werden konnten. In dem Sinne des teutschen Staatsrechtes kann aber das Reich nicht ohne ein Oberhaupt, nie als ein Inbegriff Vieler, oder als Eines in Vielen gedacht werden. Das teutsche Reich ist vielmehr ein aus mehrern verschiedenen Staaten bestehendes Reich, welche unter einem gemeinschaftlichen höchsten und zwar monarchischen, jedoch eingeschränkten und erwählten Oberhaupte vereinigt sind. In diesem Sinne leget der Friede von Lüneville dem Reiche in seiner Gesammtheit die Verbindlichkeit auf, den aus den Stipulationen desselben sich ergebenden Schaden zu tragen. In eben demselben Sinne verordnet er, daß eben dasselbe Reich die Erbfürsten entschädigen, und daß die Entschädigung aus dem Schooße eben dieses Reiches genommen werden solle. Hätte der Friede in einem und demselben Artikel mit einem und demselben Worte verschiedene und zwar solche Begriffe verbinden wollen, welche von dem gemeinen staatsrechtlichen Sinne abweichen; so hätte er diese Abweichung von der Regel bestimmt anzeigen müssen. Der Friede redet aber einmahl von dem Reiche, wie das anderemahl, und am Ende noch, da er verordnet, daß die den Erbfürsten bewilligte Entschädigung aus dem Schooße des Reiches genommen werden soll, setzet er zum Beweise, daß immer von dem nämlichen Reiche die Rede sey, hinzu:

„dans le sein du dit empire."

Durch

Durch diesen Zusatz widerleget sich aufs neue die in jeder Hinsicht ungereimte Hypothese meines Gegners.

§. 5.

Zweifel dagegen werden widerleget.

Ich könnte hiermit diesen Abschnitt schließen, weil mein Gegner für die Richtigkeit seiner Zergliederung keine Gründe in demselben anführet. Ich will aber des Zusammenhanges wegen die wenigen seichten Gründe unberührt nicht lassen, mit welchen derselbe im Verfolge seiner Schrift die fragliche Hypothese zu unterstützen suchet.*) Er sagt, in dem zweyten Satze des siebenten Friedensartikels, in welchem das Reich für Kaiser und Reich als Inbegriff Aller genommen werde, bediene sich der Friede des Wortes collectivement, und empire germanique. In dem dritten Satze aber, in dem die Entschädigungsverbindlichkeit festgesetzet werde, lasse derselbe zum Beweise, daß hier vom Reiche ohne Kaiser als Einem in Vielen die Rede sey, die Worte collectivement und germanique hinweg. Allein, wer fühlet nicht den Ungrund solcher Wörteleyen? Der Friede bedienet sich in dem zweyten Satze des siebenten Artikels des Wortes collectivement im Gegensatze des im ersten Satze gewählten Wortes particuliérement. In diesem erzählet der Friede das Factum des Particular-Verlustes, welchen mehrere Fürsten und Stände er-

*) §. 7. S. 12. u. 13.

erlitten haben; in dem zweyten stellet er den Grundsatz auf, daß das Reich in seiner Gesammtheit den aus den Stipulationen des Friedens sich ergebenden Verlust tragen solle. Aus diesen beyden Sätzen folgert er den dritten oder Schlußsatz, daß eben dieses Reich die Verbindlichkeit habe, zu entschädigen. Nicht, weil das Wort Reich in dem dritten Satze in einer andern Bedeutung genommen wird, sondern weil die Wiederhohlung der Worte particuliérement und collectivement eine auffallende Ueberladung gewesen wäre, wurden die besagten Worte weggelassen. Was die Weglassung des Wortes germanique betrifft; so hätte sich der Friede desselben bereits zweymahl bedienet, und am Ende noch das besagte Reich beygesetzet. Wozu als zur bloßen Ueberladung hätte die mehrmahlige Wiederhohlung dieses Wortes dienen sollen? Es ist außerdem bekannt, daß in der Sprache des Völker- und Staatsrechtes die Worte teutsches Reich, heiliges römisches Reich, oder schlechtweg Reich gleichbedeutend seyen. Es liegt demnach in der Beysetzung oder Weglassung der gedachten Worte kein zureichender Grund zu der ungereimten Hypothese meines Gegners.

§. 6.

Fortsetzung.

Allein, wenn das Reich da, wo es Entschädigung geben soll, nicht für einen Inbegriff Vieler ohne den

Kaiser

Kaiser gelten soll; so müßte das Subject, welches Entschädigung empfangen soll, verschwinden, und der Friede hätte zwey ganz entgegen gesetzte Personen, die Erbfürsten als die zu Entschädigende, und das Reich als Entschädiger, mit einander verwechselt, und sich selbst widersprochen! Das Reich also, das entschädigen soll, ist das restirende Ganze nach Abzug des für die Erbfürsten zur Entschädigung bestimmten Antheils. Welcher Unsinn und welche Reihe von Sophistereyen! Der Friede leget dem Reiche d. h. dem Inbegriffe der sämmtlichen unter einem höchsten Oberhaupte vereinigten teutschen Staaten die Verbindlichkeit auf, den aus den Stipulationen des Friedens sich ergebenden Verlust zu tragen. Eben dieses Reich d. h. eben diesen Inbegriff der sämmtlichen unter einem höchsten Oberhaupte vereinigten teutschen Staaten erkläret er für schuldig, die jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten zu entschädigen. Wo ist hier eine Verwechselung, wo ein Widerspruch? Gesetzt auch, daß jene Erbfürsten, welche entschädiget werden müssen, sich nicht in dem Falle befinden, mit zur Entschädigung beyzutragen; sind denn alle Erbfürsten in dem Falle, Anspruch auf Entschädigung zu machen? oder bestehet das Reich allein aus Erbfürsten? Der Rechtsbegriff eines Staatenvereins oder eines zusammen gesetzten Staates wird durch den zufälligen Umstand, daß einzelne Glieder an der Erfüllung einer bestimmten

ten Verbindlichkeit desselben keinen Theil zu nehmen haben, so wenig aufgehoben oder verändert, als der Rechtsbegriff einer Gemeinheit oder Gesellschaft aufgehoben oder verändert wird, wenn nicht alle Mitglieder derselben sammt und sonders zu handeln, etwas zu leisten, oder zu erfüllen haben. Wenn eine aus 1000 Individuen bestehende Feuer-Assecuranz-Gesellschaft die Verbindlichkeit hat, 100 derselben zu entschädigen, wird der Rechtsbegriff dieser Gesellschaft aufgehoben oder verändert, weil 100 Mitglieder sich in dem Falle befinden, entschädiget zu werden? Hierzu kömmt, daß auch die Erbfürsten, welche jenseits des Rheines verlieren, unstrittig zu dem Subjecte gehören, welches nach der deutlichen Verordnung des Friedens den aus den Stipulationen desselben sich ergebenden Schaden tragen sollen. Dieselben können daher auf keine absolute Entschädigung einen Anspruch machen, sondern müssen ihre Rata an dem Gesammtverluste selbst tragen. Hierin besteht ihr Beytrag zur Entschädigung Anderer, oder wenn dieser Ausdruck nicht gefällig seyn sollte, hierdurch nehmen auch sie an der Verbindlichkeit des Reiches, in seiner Gesammtheit den aus dem Frieden sich ergebenden Schaden zu tragen, und die verlierenden Erbfürsten zu entschädigen, um so mehr Antheil, als es am Ende auf Eines hinausläuft, ob man einen bestimmten Antheil seines Eigenthums nicht wieder erhalte, oder einen bestimmten Antheil erst abgeben

müsse.

müsse. — Worin soll aber das Reich als ein Inbegriff Vieler, insofern ihm die Entschädigungsverbindlichkeit auferleget ist, bestehen? Mein Gegner sagt: in dem restirenden Ganzen nach Abzug des zur Entschädigung bestimmten Antheils. Allein, wem entgeht hier die offenbare petitio principii, welcher sich mein Gegner schuldig machet? Die Paciscenten zu Lüneville schoben den gewöhnlichen Ausdrücken, deren sie sich bedienten, keine so transcendente Begriffe unter. Nach der precären Voraussetzung meines Gegners entstehet vor Allem die Frage, worin jener Antheil bestehe, der zur Entschädigung bestimmt ist. Allein, hierauf vermag er selbst keine bestimmte Antwort zu ertheilen. Er nimmt zwar an, daß es die geistlichen Staaten allein seyen, die zur Entschädigung dienen sollen: er weiß aber nicht, ob sie alle oder zum Theile hierzu verwendet werden sollen. Es hören also nach dem Lüneviller Frieden einige oder alle geistliche Staaten auf, zu dem Reiche zu gehören, je nachdem es kommen wird, und der Friede hat einem transcendenten Wesen, Reich genannt, ohne zu wissen, wer hierzu gerechnet oder nicht gerechnet werden soll, die Verbindlichkeit zu entschädigen aufgeleget! Doch setze man, der zur Entschädigung bestimmte Antheil des Reiches sey ausgemacht; worin besteht das restirende Ganze, und worin soll die Verbindlichkeit bestehen, welche diesem restirenden Ganzen aufgeleget ist? Wenn ich meinem Gegner einige Consequenz zutrauen darf; so ist der

Kaiser

Kaiser unter diesem restirenden Ganzen nicht begriffen: denn er sagt ausdrücklich, daß in dem dritten Satze das Reich als Reich ohne den Kaiser wie Eines in Vielen zu betrachten sey. Das restirende Ganze muß also einzig aus Reichsständen bestehen, welche aber eben darum, weil sie nicht mehr unter einem Oberhaupte vereiniget sind, kein Ganzes mehr bilden können. Es würde demnach aus der Voraussetzung meines Gegners folgen, daß der Kaiser in das Entschädigungswesen sich nicht weiter zu mischen, sondern es einigen Reichsständen, welche mein Gegner vielleicht zu seiner Zeit anzuzeigen gefällig genug seyn wird, zu überlassen habe. — Nicht minder unbegreiflich ist das seltsame Ding von Verbindlichkeit, welche mein Gegner seinem transcendenten Wesen aufleget. Der Friede sagt, l'empire sera tenu, es ist daher unstrittig von einer dem Reiche aufgelegten Pflicht die Rede. Allein, nach der Hypothese meines Gegners erhalten die Erbfürsten, welche das Reich ausmachen, ein Recht, und zwar ein im hohen Grade auffallendes Recht, nämlich alle geistliche Staaten, wenn sie es für nöthig halten, zu zernichten, und an die jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten hinzugeben, oder, um mich des Ausdruckes desselben zu bedienen, die Entschädigungsmaterie in den geistlichen Staaten zu nehmen, und den Erbfürsten, die verlieren, darzureichen!

Ich

Ich mache hieraus den Schluß, daß die Hypothese meines Gegners, als unrichtig in grammatischer, logischer und rechtlicher Hinsicht, als überladen mit Ungereimtheiten und Verwechselungen von Begriffen, endlich als sich selbst widersprechend nicht bestehen könne.

Ich gehe zu dem zweyten Abschnitte der Schrift meines Gegners über.

---

## II.
## Besondere Gegenstände.

### A) Von dem Subjecte, welches entschädigen soll.

§. 7.

Grund der Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung.

In meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville gab ich einen der veranlassenden Gründe an, welche den Entschädigungsgrundsatz herbey führten. Mein Gegner geht weiter, und will einen allgemeinen zureichenden Grund angeben. Er glaubt ihn in dem Princip zu finden, daß jeder Bürger eines Staates schuldig sey, zu leiden, daß der Staat im Collisionsfalle des öffentlichen und Privatrechtes durch seinen Schaden,

doch nur gegen Ersatz, den Schaden des Ganzen abwende. *)

## §. 8.

### Unrichtigkeit des angegebenen Grundes.

Allein, so wahr dieses Princip in den gewöhnlichen und ordentlichen Verhältnissen des Staates und der Mitglieder des Staates gegen einander ist; so wenig läßt es sich auf die Verhältnisse zweyer Staaten anwenden, welche aus dem Zustande des Krieges in jenen des Friedens treten. Wenn die Fürsten, welche durch einen Friedensschluß verlieren, einen Anspruch auf Entschädigung haben; so muß der Rechtsgrund nach den Vordersätzen meines Gegners darin liegen, daß das Reich durch sein Factum dieselben ohne Ersatz zu beschädigen nicht befugt sey. Allein, hieraus würden sich mehrere Folgen ergeben, welche mein Gegner selbst nicht zugeben wird. Es würde vor Allem folgen, daß alle Mitglieder des Staates Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden zu verlangen berechtiget seyen: denn sie sind unstrittig durch ein Factum des Staates, welcher sich in den Krieg einließ, beschädiget worden. Sagt man, die Bürger eines Staates hätten die Kriegsschäden zum voraus übernommen, weil sie für den Krieg gestimmet hätten, oder dafür gestimmet zu haben rechtlich gehalten würden, weil bey jedem Kriege Gewinn

und

*) §§. 3. 4.

und Verlust in die Wage geleget werde, und das Glück den Ausschlag gebe; so antworte ich, daß auch ein glücklicher oder unglücklicher Friede eine Folge des Krieges sey. Wer in den Krieg und dessen Folgen williget, williget eben dadurch in den Frieden und dessen Folgen. Wer sich den Wechsel des Krieges gefallen lassen muß, muß sich auch einen harten Frieden gefallen lassen, welcher mehr durch die Handlung des obsiegenden Feindes, als durch jene des Ueberwundenen zu Stande gebracht wird. Wer also nicht berechtigt ist, wegen erlittener Kriegsschäden eine Entschädigung zu verlangen, ist auch wegen des Schadens, welcher sich aus dem Frieden ergiebt, einen Ersatz zu begehren nicht befugt. So wie dieses überhaupt von allen Mitgliedern eines Staates gilt; so passet es insbesondere auf die Stände des teutschen Reiches, welche thätig zur Kriegserklärung gegen Frankreich mitgewirket, und sich daher allen Folgen eines unglücklichen Krieges, mithin auch dem nothwendigen Ende desselben, nämlich einem harten Frieden, zum Voraus unterworfen haben. Es würde nicht minder aus dem angeführten Grundsatze folgen, daß da, wo kein Schadensersatz möglich ist, auch keine Beschädigung erfolgen dürfe. Wer vermag es zu läugnen, daß die Mitglieder eines gegebenen Staates schon dadurch, daß sie sich einer andern Hoheit durch den Frieden unterwerfen sollen, beträchtlich verlieren können; z. B. wenn sie unter der neuen Souverain-

itåt in ihren Commercial-Verhältnissen zum Nachtheile ihres Handels und Erwerbs beträchtlich eingeschränket, oder ihrem neuen Souverain doppelt oder dreyfach so viele Abgaben, als vormahls, zu reichen gezwungen werden. Da für diesen Schaden kein Ersatz möglich ist; so würde folgen, daß die Abtretung der Souverainität über dieselben widerrechtlich sey.— Wem entgeht es hiernächst, daß die jenseits des Rheines begüterten Edelleute eben darum, weil sie unter der Souverainität der französischen Republik ihre lehn- und gutsherrlichen Gefälle, und hierdurch einen großen Theil ihrer vormahligen Einkünfte verlieren, durch den Frieden beträchtlich beschädiget werden? Wenn nun der Grundsatz meines Gegners richtig ist, warum sollen nicht auch die Edelleute, warum die Fürsten allein Anspruch auf eine Entschädigung haben?

Hierzu kömmt, daß das angegebene Princip entweder für alle Mitglieder eines Staates, oder für keines anwendbar seyn müsse. Es würde demnach folgen, daß auch die geistlichen Reichsstände oder gar keine sich hierauf zu berufen berechtiget seyen.

Mein Gegner räumet endlich selbst ein, daß der Grund der Entschädigungsverbindlichkeit nicht in allgemeinen Grundsätzen zu suchen sey*); er widerspricht und widerleget sich daher selbst.

§. 9.

*) §§. 10. ff.

## §. 9.

Der Grund der Entschädigungsverbindlichkeit ist entweder veranlassend, —

Worin liegt aber der Grund der Entschädigungsverbindlichkeit? Man muß vor Allem die veranlassenden Gründe von dem Zureichenden unterscheiden. Die veranlassenden Gründe bestehen entweder in Thatsachen, oder in Rücksichten der Billigkeit. Was die auf Thatsachen beruhenden Veranlassungsgründe betrifft; so zwingt mich mein Gegner, die Wahrheit unverhohlen zu sagen. Seit mehreren Jahren war die Erweiterung der Grenze Frankreichs bis an den Rhein das große Ziel des französischen Gouvernements. Zur Erreichung desselben hatte es, seit lange, Vorbereitungen gemacht, und mehrere teutsche Fürsten, in deren Gebiethe seine Armeen vorgedrungen waren, oder vorzudringen drohten, in sein Interesse zu ziehen gewußt. Diese traten in besondern Friedensschlüssen der französischen Republik nicht nur ihre jenseitigen Besitzungen ab, sondern versprachen auch, zur Abtretung des ganzen linken Rheinufers bey den künftigen Friedensverhandlungen mit dem gesammten Reiche mitzuwirken. Dagegen ließen sie sich ihre Entschädigung zusichern. In den Particular-Friedensschlüssen einzelner Reichsstände liegt also der nächste veranlassende Grund zur Aufstellung des Entschädigungs-Princips. Es gelang gleichwohl dem französischen Gouvernement nicht, die Abtretung des ganzen

en linken Rheinufers durch den Friedens-Tractat zu Campo Formio zu erzwingen. Als daher die Unterhandlungen zu Rastadt begannen, war das Schicksal des ganzen linken Rheinufers noch keineswegs entschieden. Erst den geschickten Bemühungen seiner Minister zu Rastadt hatte Frankreich die Erweiterung seiner Grenze bis an den Rhein zu verdanken. Die französische Mission ließ zur Erreichung ihres Endzweckes kein Mittel unversucht; vorzüglich bediente sie sich des Schreckens und des Eigennutzes; jenes, indem sie mit Krieg drohte; dieses, indem sie den verlierenden Ständen reichliche Entschädigung zusicherte. Das letzte Mittel wirkte am stärksten, indem es fast alle Particular-Abgeordnete in eben so viele Streitgenossen und Waffenbrüder des französischen Systems umschuf, und sie Erklärungen machen ließ, welche nicht zweckmäßiger in dem Pallaste Luxenburg hätten redigiret werden können. Die meisten dieser Erklärungen waren bedingt: es wurde darin in die Abtretung der jenseits des Rheines liegenden Besitzungen gewilliget, wenn die verlierenden Stände diesseits des Rheines entschädiget würden. Die Reichsfriedens-Deputation ließ sich endlich die Abtretung des ganzen linken Rheinufers abzwingen, und die französische Mission verlangte nunmehr die Entschädigung der verlierenden Stände. Hierin liegt die weitere veranlassende Ursache zur Aufstellung des Entschädigungs-Princips. Als nach Zerschlagung der Rastadter Friedens-

ens-

ensverhandlungen der Krieg von Neuem ausbrach, und bey der Beharrlichkeit der mächtigsten Stände in dem Systeme ihrer Trennung und Isolirung höchst unglücklich geführet wurde; so mußten bey dem Friedens-Congresse zu Lüneville die immer noch bestehenden Ursachen die nämlichen Würkungen hervorbringen.— So geschah es, daß zu Lüneville alle jenseits des Rheines liegende Staaten und Domainen an die französische Republik abgetreten wurden.

Die zugleich erfolgte Abtretung der Staaten und Domainen begründete einige Rücksichten der Billigkeit, um dem Reiche die Verbindlichkeit zu entschädigen aufzulegen, wovon ich schon in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung geredet habe. *) Sie bestanden darin, daß die jenseits des Rheines begüterten Fürsten nicht nur die Souverainität über ihre Staaten, sondern auch das Eigenthum ihrer Domainen verlieren sollten.

## §. 10.

oder zureichend, und dieser liegt einzig in dem Frieden.

Ich komme von der Untersuchung der veranlassenden Gründe des aufgestellten Entschädigungsgrundsatzes zur Frage, worin der zureichende Grund desselben bestehe. Meiner innigsten Ueberzeugung nach giebt es hierzu weder in dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte, noch in dem teutschen Staatsrechte ein-

*) S. 5.

einen zureichenden Grund. Der einzige zureichende Grund liegt in der Verordnung des Friedens von Lüneville. Auf die Frage also, warum das Reich schuldig sey, die jenseits des Rheines verlierenden Fürsten zu entschädigen, ist keine andere Antwort möglich, als weil der Friede von Lüneville es so verordnet habe. Hieraus ergiebt sich der Ungrund der sogenannten allgemeinen und besondern Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung, wovon mein Gegner jene in dem allgemeinen Staatsrechte, diese in der Verordnung des Friedens finden will. *) Der zureichende Grund der Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung der Verlierenden liegt einzig in dem Frieden von Lüneville. Mein Gegner stellet denselben Satz auf, indem er behauptet, die Friedens-Convention sey das Entschädigungsgesetz; aus dieser einzig und allein sey die Entschädigungspflicht des Reiches abzuleiten, und darnach zu bestimmen. **) Allein, zu welchem Ende gieng er in eine Discussion über den allgemeinen Grund der Entschädigungsverbindlichkeit des Reiches ein, und wie kann er, ohne sich zu widersprechen, behaupten, daß der Grund der Entschädigungspflicht des Reiches darin liege, weil die einzelnen Fürsten ihre Lande der Erhaltung des Ganzen aufgeopfert hätten, ***) und an einer andern

*) §§. 3, 4, 5.
**) §. 12.
***) §. 4. S. 9.

ern Stelle,*) daß die Entschädigungspflicht des Reichs es einzig und allein aus dem Frieden von Lüneville abzuleiten sey?

## §. 11.

### In wiefern allgemeine Rechtsgrundsätze anwendbar seyen.

Ob aber gleich der Grund der Entschädigungspflicht des Reiches in der Friedens-Convention allein liegt; so folget doch hieraus nicht, daß man bey der Erklärung und Anwendung desselben sich auf keine allgemeine Rechtsgrundsätze berufen dürfe. Was in der Friedens-Convention willkührlich verordnet ist, muß nach dem Buchstaben dieser Willkühr ausgeleget, und angewendet werden. Allein, es giebt allgemeine Rechtsgrundsätze, welche der Friede nicht verwirft, und nicht verwerfen konnte; wer wird demnach läugnen, daß diese angewendet werden müssen? Hierher rechne ich den Grundsatz, daß Verordnungen eines Friedens, die ohne Friedens-Convention ungerecht seyn würden, keiner ausdehnenden, sondern einschränkenden Erklärung fähig seyen; daß der Friede von Lüneville als die letzte Convention frühern Tractaten und Verträgen als Entscheidungsquelle vorgehe; daß bey der Erklärung und Anwendung des Friedens nicht mehr von der Verfassung des Reiches, von der darin sich gründenden Gleichheit der ständischen Rechte und Verbindlichkeiten, von den allgemeinen Grundsätzen

*) §. 12. S. 17.

sätzen des Staatsrechtes, z. B. daß kein Mitglied einer Staatsgesellschaft das Opfer für andere zu werden schuldig sey, daß das Recht des Staates, ein Mitglied desselben zu zernichten, dem Rechtsbegriffe der höchsten Gewalt widerspreche u. d. g., abgewichen werden dürfe, als es der trockene Buchstabe der Convention verordnet u. d. g.

§. 12.

Die Entschädigungsverbindlichkeit liegt dem gesammten Reiche ob;

Nach diesen Vordersätzen entsteht die Frage, welchem Subjecte der Friede die Entschädigungsverbindlichkeit aufgeleget habe. Ich habe in meiner Doctrinal-Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville behauptet; dem Reiche in seiner Gesammtheit, oder allen den verschiedenen unter einem allerhöchsten Oberhaupte vereinigten teutschen Staaten sey diese Verbindlichkeit aufgelegt worden. Ich berief mich auf den deutlichen Buchstaben des Friedens. Mein Gegner läugnet dieß, weil das Wort Reich in dem dritten Satze des siebenten Friedensartikels in einem andern Sinne, als in dem zweyten Satze genommen werden müsse. Nachdem ich aber schon gezeiget habe, daß die von meinem Gegner aufgestellte Hypothese grammatisch-logisch- und rechtlich-falsch, ungereimt, und sich selbst widersprechend sey (§§. 2, 3, 4.); so bleibt meine Behauptung aufrecht stehen.

§. 13.

## §. 13.

### mithin allen einzelnen Ständen.

Ich folgerte aus der Entschädigungspflicht des Reiches in seiner Gesammtheit die Verbindlichkeit aller einzelnen Stände, durch ihre Beyträge die friedensschlußmäßige Entschädigung zu Stande zu bringen. Ich bewies dieselbe außer dem noch mit mehrern Gründen. Mein Vordersatz steht aufrecht (§. 12.), also auch meine Schlußfolge. Meine übrigen Gründe hat mein Gegner kaum berühret, vielweniger widerleget. Meiner Behauptung, daß jede Verbindlichkeit, welche das Reich zu irgend einer Leistung übernimmt, durch die Beyträge Einzelner erfüllet werden müsse, stellet er entweder unverständige Wörteleyen, oder völlig unrichtige und unbedeutende Einreden entgegen. Er sagt, „der Friede rede nicht von „der Form oder Art und Weise der Entschädigung, „nicht von dem Reiche als einer die Entschädigung „autorisirenden Person, sondern von ihm als Subject, „das die Entschädigung, oder Materie derselben dar„reichen soll.“*) Bey Durchlesung dieser Stelle fiel mir unwillkührlich der Beutelschneider des Dorfpredigers von Wackefield ein, welcher, um das Zutrauen unerfahrner Menschen zu gewinnen, seine Unterredung immer mit einer Menge höchst gelehrter, aber auch höchst unverständlicher Worte zu beginnen pfleg-

*) §. 9. S. 14.

pflegte.*) Ich bin weit entfernt, meinen Gegner mit einem Beutelschneider zu vergleichen, aber die Frage wird er mir nicht verargen, wozu wohl dieser gelehrte Unsinn dienen soll. Der Friede redet allerdings von der Art und Weise der Entschädigung, indem er verordnet, daß nach den zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätzen entschädiget werden solle. Aber wem ist es je eingefallen, zu behaupten, daß das Reich nach dem Frieden eine die Entschädigung autorisirende Person sey? — Es ist vielmehr allerdings das Subject, welches die Entschädigung geben soll: aber es ist kein lebloses Organ, kein bloßes Medium oder Werkzeug, mittelst dessen die Entschädigung an die Erbfürsten übergehen soll. Es soll die Entschädigung geben, d. h. aus seinem Schooße so viel wegnehmen, als erforderlich ist, die Erbfürsten schadlos zu halten. Hieraus folget aber nichts gegen die von mir behauptete Verbindlichkeit aller Stände, zur Entschädigung beyzutragen.

Wenn mein Gegner behauptet, das Reich erfülle die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten durch Beyträge der Einzelnen nur dann, wenn es an Auswärtige oder zum Besten des Reiches etwas zu leisten habe, fällt er abermahl in den ihm eigenen Fehler der petitio principii. Das Reich muß vielmehr in allen

Fällen,

*) The Vicar of Wackefield Chap. XIV. z. B. anarchon ara kai atelutation to pan, und ek to biblion Kubernetes u. d. g.

Fällen, weil es keine National-Güter hat, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten durch Beyträge der einzelnen Stände erfüllen. Allein, wer sieht nicht, daß, wenn das Reich an einen seiner Mitstände etwas zu leisten und diese Leistung durch Römermonathe geschieht, dieser Einzelne nichts beyzutragen habe? — Angenommen, aber dieser Einzelne empfanget doch so viel weniger, als seine Matricular-Rata an einem Römermonathe beträgt. Setze man daher den Fall, daß nach dem Frieden ein einziger Reichsstand zu entschädigen sey; so würde derselbe seine ganze Schadloshaltung nicht erhalten, sondern sich den Abzug seiner Rata vor Allem gefallen lassen müssen. — Setze man ferner, daß an drey oder mehrere Stände etwas zu leisten, und diese Verbindlichkeit durch Römermonathe zu erfüllen sey; wer wird es läugnen, daß jeder der Stände, dem etwas zu leisten ist, seine Matricular-Rata zu bezahlen habe? Eben so verhält es sich mit den mehrern Erbfürsten, die entschädiget werden sollen. Auch diese müssen ihre Beyträge zur Entschädigung leisten; da es aber in rechtlicher Hinsicht gleichviel ist, ob derjenige, der zugleich etwas zu leisten und zu fordern hat, mittelst zweyer Handlungen das Schuldige leiste, und das, was er zu fordern hat, empfange, oder sogleich seine Schuld von seiner Forderung abziehe, und sich nur das Ueberschüssige leisten lasse; so tragen die beschädigten Erbfürsten unstrittig auch dann zur Entschädigung bey, wenn sie nur verhältnißmäßig entschädiget werden.

Ich kann endlich den Widerspruch ungerügt nicht lassen, dessen sich mein Gegner schuldig machet. Er sagt, das Reich erfülle seine Verbindlichkeit durch Beyträge Einzelner alsdann, wenn eine Leistung zum Besten des Reiches übernommen werde. Nun behauptet er, der Zweck der dem Reiche aufgelegten Entschädigungspflicht sey Erhaltung der teutschen Verfassung, mithin das Beste des Reiches; *) derselbe widerspricht sich also selbst, wenn er in dem gegenwärtigen Falle die Beyträge der Einzelnen verwirft.

§. 14.

und zwar mit Rücksicht auf die Erhaltung der teutschen Verfassung,

Welchen Zweck hatten aber die Paciscenten zu Lüneville, indem sie dem Reiche die Entschädigungspflicht der jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten auflegten? Mein Gegner glaubt, ihr Zweck sey die Erhaltung der teutschen Verfassung gewesen. Die französische Republik, sagt er, hätte dem Reiche, nachdem sie einmahl den Rhein zur Grenze sich verschaffet habe, dasjenige, was ihm an Extension entzogen worden sey, an Intension wieder verschaffen wollen. Daher habe sie sich das Entschädigungsgesetz bedungen, und hierdurch jenen Ständen, welche auf das Gewicht des teutschen Reiches in der Wagschale Europens den meisten Einfluß hätten, ihre vorige

*) §. 13. S. 18.

ige Energie wieder zu verschaffen gesuchet.*) Ich gebe zu, daß bey der Anwendung des Entschädigungs-Princips die Verfassung des Reiches in jeder Hinsicht erhalten werden müsse, und werde weiter unten auf diesen Gegenstand zurückkommen. Allein, der Zweck, welchen die französische Republik bey Aufstellung des Entschädigungs-Princips hatte, war keineswegs die Erhaltung der teutschen Reichsverfassung. Vorerst bediente sie sich desselben als eines Mittels, um sich des Rheines als Grenze zu versichern (§. 9.); in der Folge warf sie den Entschädigungsgrundsatz wie einen Zankapfel nach Teutschland hin, um Uneinigkeiten nicht nur unter den teutschen Fürsten, sondern auch andern europäischen Mächten zu erregen, und hierdurch auch im Zustande des Friedens ihrer Macht und ihrem Einflusse ein desto größeres Gewicht zu geben. Dagegen muß die Analyse der von meinem Gegner aufgestellten Hypothese den Ungrund derselben unwidersprechlich darlegen. Er sagt, die französische Republik habe dem Reiche durch Entschädigung der Erbfürsten wieder Energie geben wollen. Allein, welche Fürsten verloren wohl durch die Abtretung des linken Rheinufers ihren Einfluß auf die Regierung des teutschen Reiches ganz oder nur merklich? Hessen-Cassel und Wirtenberg verloren nur wenig. Dieser Verlust ändert um nichts ihre Verhältnisse zum Reiche oder zu Europa. Am meisten verloren Preußen und Bayern.

Allein,

*) §. 13. S. 18. u. 19.

Allein, was Preußen betrifft, so müßte man unwissend oder unverschämt seyn, um zu behaupten, daß Preußen durch den Verlust seiner jenseits des Rheines gelegenen Lande an seinem Gewichte unter den europäischen oder teutschen Mächten das mindeste verliere. Bayern wird, auch wenn ihm Alles ersetzt wird, keine Macht der ersten Größe werden. Für das aber, was es seyn könnte, und seyn sollte, für einen ansehnlichen Chef der Fürsten im südlichen Teutschlande, ist es noch jetzt mächtig genug, um jene Rolle zu übernehmen, und auszuführen, welche es zu Zeiten der Liga mit so vielem Erfolge gespielet hat. Alle andere Erbfürsten, welche in dem Falle sind, einen Anspruch auf Entschädigung machen zu können, sind unbedeutend, und haben keinen oder nur einen höchst unmerklichen Einfluß auf die Regierung des Reiches, oder das europäische Gleichgewicht. Die Hypothese meines Gegners zerfällt daher von selbst.

## §. 15.

ohne daß die Staaten der geistlichen Fürsten für National-Güter gelten können.

So unrichtig die Hypothese ist, so unrichtig ist der Schluß, den mein Gegner aus derselben ziehet. Er folgert nämlich, daß die geistlichen Staaten als die Minderwichtigen natürlich dazu dienen müßten, um den Schaden der Wichtigen zu decken, zumahl da sie am ersten für National-Güter gelten könnten, wenn

von

von denselben die ohnedieß unnatürlich und zweckwidrig verbundene Landeshoheit getrennet würde. *)

Allein, die meisten geistlichen Staaten sind in Hinsicht ihrer innern Kräfte bedeutender, als die verlornen Lande jener Erbfürsten, welche entschädigt werden sollen (§. 14.). Das Reich ist hiernächst ein zusammengesetzter Staat, dessen Stärke und Macht nicht in der Vereinzelung, sondern Vereinigung der Kräfte liegt. Wenn demnach von der größern oder mindern Wichtigkeit einzelner teutscher Staaten in Bezug auf die Stärke des Reiches die Rede ist; so muß vor Allem von dem Gesichtspuncte der Vereinigung ausgegangen werden. Staaten, die ihrer Natur nach von dem Vereinigungsgesetze sich am wenigsten entfernen können, und nach dem Zeugnisse der Erfahrung am wenigsten entfernet haben, müssen im Vergleiche mit andern Staaten von übrigens ganz gleichen innern Kräften in Bezug auf das gesammte Reich für wichtiger gehalten werden. Solche Staaten sind die geistlichen. Ihre Regenten, welche den Grund ihrer fortdauernden Existenz lediglich in der Fortdauer der teutschen Reichsverfassung suchen müssen, sind gezwungen, den Forderungen eben dieser Verfassung und den Gesetzen treu und gehorsam zu seyn, und da, wo es darauf ankömmt, eine Gesammtwürkung des Reiches durch einzelne Beyträge hervorzubringen, mit unerschütter-

*) §§. 14, 15. S. 20 u. 21.

schütterlicher Beharrlichkeit ihre Pflichten zu erfüllen. Mein Gegner nennet also die Staaten der geistlichen Fürsten mit Unrecht minderwichtig im Gegensatze derjenigen, für welche dermahl eine Entschädigung geleistet werden soll. Allein, können die Staaten der geistlichen Fürsten nicht am ersten für Nationalgüter gelten? Wie sonderbar! Vorerst ist wohl ein Unterschied zwischen seyn, und gelten können. Die Staaten der geistlichen Fürsten sind keine National-Güter; warum sollten sie wohl dafür gelten? Vielleicht, weil sie minderwichtig seyn sollen? Allein, wie kann eine größere oder mindere Wichtigkeit ein Grund seyn, dieselben gegen Geschichte und Staatsrecht in eine so heterogene Categorie zu setzen? Zudem habe ich das Falsche dieses Vordersatzes bereits entwickelt. Wenn man aber auf den Ursprung der geistlichen Staaten zurückgeht, was sollte entgegen stehen, den Gütern der Geistlichkeit die Reichsstandschaft wieder zu entziehen, und sie in weltliche Nationalgüter umzuschaffen? Ich übergehe hier die historische Unrichtigkeit, als seyen die Lande der geistlichen Fürsten ursprünglich Beneficien, welche die Kirche der zu ihrem Dienste bestimmten Geistlichkeit gab. Es läßt sich vielmehr strenge beweisen, daß ein großer und oft der größte Theil der Besitzungen, aus welchen die dermahligen geistlichen Staaten bestehen, nach und nach von den Regenten derselben mittelst vollgültiger und oneröser Rechtstitel erworben worden

en seyen. Wenn es aber auf den Ursprung teutscher Staaten, und auf die Art und Weise ankömmt, wie ihre Besitzer die Landeshoheit erworben haben, wenn es erlaubt ist, hieraus den Rechtsgrund zu ihrer Umschaffung in Nationalgüter herzuleiten; so würde es mir ein leichtes seyn, auch die Besitzungen der Dynasten und Erbfürsten von Habsburg und Zollern angefangen in Nationalgüter umzuschaffen. Diese sind, wie die Erz- und Bischöfe aus bloßen Güterbesitzern, oder kaiserlichen Beamten Reichsstände geworden. Ich könnte daher mit demselben Rechte, wie mein Gegner, fragen: was sollte entgegen stehen, denselben die Landeshoheit wieder zu entziehen, und hierdurch ihre Besitzungen in National-Güter umzuschaffen?

Aber die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist doch unnatürlich und zweckwidrig! Wie falsch und inconsequent! Wer findet es unnatürlich und zweckwidrig, daß ein protestantischer Fürst in einer und derselben Person die geistliche und weltliche höchste Gewalt und Würde vereinige? Warum will man eben diese Vereinigung in der Person eines katholischen Fürsten zweckwidrig und unnatürlich finden? In Hinsicht auf die Regierung eines Staates ist es wohl bloß zufällig, ob der Fürst, der zugleich die geistliche und weltliche höchste Gewalt ausübet, einen Priesterrock, oder eine militärische Uniform trage; ob er nach den statutarischen Gesetzen der Religion, zu welcher

er sich bekennet, zur Ausübung der höchsten kirchlichen Gewalt erst gewisse Weihen empfangen müsse, oder ob er derselben nach den statutarischen Gesetzen einer andern Glaubensform, zu welcher er sich bekennet, gar nicht bedürfe. Gleichwohl scheint mein Gegner diese zufälligen Dinge vor Augen gehabt zu haben, da er übersah, daß ein geistlicher Fürst und ein protestantischer Fürst dem Wesen nach in einer und derselben Categorie stehe. Die Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt in einer Person ist so wenig zweckwidrig und unnatürlich, daß eben dieselbe vorzüglich dazu beyträgt, die Regierung der geistlichen Staaten zu einer sanften und väterlichen zu machen; wie ich leicht ausführlicher beweisen könnte, wenn ich länger bey dieser Digression, wozu mich mein Gegner gegen den Zweck dieser Schrift verleitet hat, stehen bleiben dürfte.

## §. 16.

Die Säcularisirung geistlicher Staaten ist die einzige Entschädigungsart nicht;

Allein, wozu sollen alle diese Discussionen dienen? so sagt mein Gegner. Der Friede von Lüneville, indem er von der Art und Weise spricht, wie die Erbfürsten entschädiget werden sollen, beruft sich auf die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze; nach diesen aber ist es unwidersprechlich, daß allein durch Säcularisirungen entschädiget werden müsse!

Mein

Mein Vernunftschluß dagegen ist folgender: Der Friede von Lüneville leget dem Reiche in seiner Gesammtheit die Pflicht auf, den aus den Stipulationen des Friedens sich ergebenden Schaden zu tragen, und folgert hieraus die Verbindlichkeit eben dieses Reiches zur Entschädigung der jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten. Dieses habe ich in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung bewiesen, und in dieser Schrift gegen die Angriffe meines Gegners, wie ich mir schmeichle, siegreich vertheidiget. Wenn aber das Reich in seiner Gesammtheit entschädigen soll; so muß dieß durch Beyträge der Einzelnen geschehen; es wäre denn, daß durch den in dem Frieden gewählten Ausdruck:

„en conformité des principes formellement établis au congrés de Rastadt"

die Entschädigung durch Beyträge der Einzelnen verworfen, und die Entschädigungsart durch Säcularisirungen als die einzige und ausschließende angenommen worden wäre.

Es liegt mir demnach dermahl nichts anders zu beweisen oder vielmehr zu vertheidigen ob, als daß durch die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze die Entschädigung durch Beyträge keineswegs verworfen, und die Entschädigungsart durch Säcularisirungen als die einzige und ausschließende keineswegs angenommen worden sey.

§. 17.

§. 17.

denn a) nur die Einlassung auf Säcularisirungen ist förmlich angenommen.

Es ist unläugbar, daß auch nach dem Frieden von Lüneville zu Säcularisirungen geschritten werden dürfe; dieß behauptete ich schon in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung mit deutlichen Worten (S, 13. u. 14.). Mein Gegner hat also meine Schrift nicht aufmerksam gelesen, oder nicht verstanden, da er mich beschuldiget, daß ich in dem Lüneviller Frieden nichts weiter, als die Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes überhaupt hätte finden wollen.*) Allein, ich läugne, daß die Entschädigung durch Beyträge der Einzelnen durch die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze verworfen, und die Entschädigungsart durch Säcularisirungen als die einzige und ausschließende angenommen worden sey. Unter förmlich aufgestellten Grundsätzen kann man wohl keine andere verstehen, als solche, über welche die Mission der französischen Republik auf einer, und die Reichsfriedens-Deputation auf der andern Seite übereingekommen sind. Man ist aber zu Rastadt über nichts förmlich übereingekommen, als daß man sich auch in die durch Säcularisationen zu erzielenden Entschädigungen einlassen, und darüber in nähere Unterhandlungen treten wolle.**) In dieser Erklärung liegt die Ein-

*) §. 16. S. 23.

**) Deputations-Note vom 4. April 1798.

Einwilligung der Reichsfriedens-Deputation in Säcularisirungen als das einzige und ausschließende Entschädigungsmittel so wenig, daß vielmehr kein anderes Entschädigungsmittel, welches der Verfolg der Unterhandlungen herbeyführen könnte, hierdurch ausgeschlossen worden ist.

§. 18.

b) Von der Reichsfriedens-Deputation sind andere Entschädigungsmittel in ihren Berathschlagungen nicht verworfen worden;

Mein Gegner berufet sich auf die Verhandlungen, welche der Note der Reichsfriedens-Deputation vom 4. April 1798 vorhergiengen, um zu beweisen, daß man die Entschädigungsart durch Säcularisirungen als die einzig mögliche angesehen habe. Allein, nur Bremen und Baden ließen in ihre Abstimmungen einfließen, daß sie keinen andern Weg zu den geforderten Entschädigungen kennten, als jenen der Säcularisirung. Vier Stimmen aber glaubten, daß es nicht nur andere Mittel zur Entschädigung, welche weniger in die Verfassung des Reiches eingriffen, gebe, sondern daß auch diese Mittel angewendet werden müßten. Kursachsen und Bayern aber berührten die Frage, ob zu andern Entschädigungsmitteln außer den Säcularisirungen zu schreiten sey, gar nicht. Was die Aeußerung von Kurmainz in der 39. Sitzung betrifft, daß nämlich die Reichs-Deputation Entschädigungsmittel

aus

aus irgend einem fremden reichsständischen Vermögen vorzuschlagen weder berufen noch befugt sey, sondern daß alle diese Vorschläge als Friedensbedingnisse von den französischen Ministern kommen müßten; so steht dieselbe meiner Behauptung nicht entgegen. Ich finde diese Aeußerung mit den übrigen Abstimmungen dieses Kurhofes ganz consequent. Es konnte und sollte nur von der Einlassung auf die durch Säcularisirungen zu erzielenden Entschädigungen die Rede seyn, weil vor der Hand nur auf diese angetragen worden war. Andere Entschädigungsarten auf Kosten eines fremden reichsständischen Vermögens sollte die Deputation so wenig in Antrag bringen, als sie jene durch Säcularisirungen vorgeschlagen hatte. Kurmainz schloß aber hierdurch andere Entschädigungsmittel so wenig aus, daß vielmehr der Minister dieses Hofes den Vorschlag anderer Entschädigungsmittel von Seite der französischen Minister mit Zuversicht erwartete, weil er außerdem in der nämlichen 39. Sitzung nicht hätte erklären können, daß dieselben sich mit der Intention der französischen Minister vertrügen. Erwäget man nun, daß vier Stimmen bey der Reichsfriedens-Deputation außer den Säcularisirungen noch andere Entschädigungsmittel für zuläßig erklärten, die Mehrheit der Stimmen aber diese Saite zur Zeit unberührt ließ; so dürfte ich gewiß den Schluß ziehen, daß andere Entschädigungsmittel außer den Säcularisirungen von der Reichsfriedens-Deputation keineswegs

eswegs verworfen worden seyen. Dagegen wird der unparteyische Leser entscheiden, ob mein Gegner die gegenseitige Meinung, für welche er höchstens zwey Stimmen anzuführen vermag, ohne Unredlichkeit, für die Meinung der Reichsfriedens-Deputation auszugeben berechtiget sey.

Wenn ich übrigens behauptete, man hätte der Abtretung des linken Rheinufers in der Note vom 13. März die Bedingniß, daß Frankreich sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache, in der unverkennbaren Absicht beygesetzet, um die schon angekündigte Entschädigungsbedingniß zu beseitigen; so beschuldigt mich mein Gegner mit Unrecht eines Anachronism. *) Er behauptet, die Entschädigungsbedingniß sey erst am 15. März, also zwey Tage später, als die gedachte Note datirt sey, bekannt geworden, und giebt mir dabey, fürwahr in sehr gefälligen Formen, zu erkennen, ich hätte mich mehr an die Friedensunterhandlungen zu Rastadt, als an meine täuschende Vorstellung halten sollen. Allein, mit größerm Rechte kann ich meinem Gegner den Wunsch äußern, daß er sich durch seine Widerlegungssucht nicht hätte blenden lassen sollen. Denn schon am 10. Februar **), mithin mehr als

*) §. 18. S 31.

**) In meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung muß S. 14 statt Note vom 4. März, Note vom 15. März, und S. 15 statt Note vom 16. Februar, Note vom 10. Februar gelesen werden.

als einen Monath früher, als mein Gegner meynet, haben sie die Entschädigungsbedingniß angekündiget;

„L'indemnité sur la rive droite voila la consequence"

also nicht die Reichsfriedens-Deputation, sondern die französische Mission war es, welche zuerst die Saite der Entschädigungen berühret hat. Ich wollte inzwischen mit der Stelle, in welcher mein Gegner mit Unrecht einen Anachronism zu finden glaubte, nichts weiter, als das Widerstreben der Deputation und den allmählig erfolgten Zwang derselben zur Einlassung auf das Entschädigungs-Princip darthun. Hierzu bedarf man aber keiner historischen Vermuthungen, und keiner künstlichen Zusammenstellung historischer Daten. Man lese das Protocoll der fünf und dreyßigsten Sitzung der Reichsfriedens-Deputation, um sich zu überzeugen, daß dieselbe sich auf das Entschädigungs-Princip durch Säcularisirungen einzulassen, nicht für berechtiget gehalten habe.

## §. 19.

c) eben so wenig von der französischen Mission.

So wenig die Reichsfriedens-Deputation andere Entschädigungsmittel auszuschließen gemeynt war; so wenig lag dieß in den Gesinnungen und Aeußerungen der französischen Minister. Keine der von meinem Gegner angeführten Noten der französischen Minister beweiset die Absicht derselben, die Säcularisirung der geistlichen Staaten als die einzige und ausschließende Entschädigungsart zu bestimmen.

Mein

Mein Gegner machet mir den Einwurf, die franzöſiſchen Miniſter hätten ſich des unbeſtimmten Artikels in ihrer Note vom 15ten März 1798 um deßwillen bedienen müſſen, weil noch kein beſtimmter Verluſt hätte angegeben werden können. Dieſe unrichtige Erklärungsart habe ich ſchon anderswo widerleget, und dargethan, daß die geiſtlichen Reichsſtände ein wohlerworbenes Recht auf eine möglichſt eingeſchränkte und gemäßigte Anwendung des Entſchädigungs-Princips hätten. *) Kein billiger und unparteyiſcher Rechtsgelehrter kann behaupten, daß der Säculariſirung der geiſtlichen Staaten über den Antrag der franzöſiſchen Miniſter, welcher ſeiner Natur nach nicht anders als buchſtäblich genommen werden darf, und über und gegen die Geſinnungen der Reichsfriedens-Deputation, oder was eben ſo viel heißt, gegen die förmlich zu Raſtadt aufgeſtellten Grundſätze Statt gegeben werden dürfe. **) Nur ein Parteygänger, oder ein fanatiſcher Feind der geiſtlichen Staaten kann ſich zu ſolch-

*) S. die Schrift: Der ſiebente Artikel des Friedens von Lüneville bedarf allerdings einer Auslegung. S. 14. u. f.

**) S. Göttinger gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1798, und die St. 261 der Jenaer allgemeinen Literatur-Zeitung vom 10. Sept. 1801, in welcher von meinem Verſuche einer doctrinellen Auslegung geſagt wird, daß derſelbe den löblichen Zweck habe, das zerſtörende Entſchädigungs-Syſtem zu mildern, und die Verfaſſung des Reiches möglichſt aufrecht zu erhalten.

solchen Grundsätzen bekennen *). Wenn mein Gegner der Bemerkung, welche ich über die Ausdrücke:

„un mode depuis long tems prevu et annoncé"

und besonders über den Artikel un gemacht habe, die Note vom 15ten März entgegen stellet, in welcher der Artikel le gebraucht worden ist; so widerleget er mich nicht. Die französischen Minister kündigten in dieser Note an, daß die Entschädigungsart bestimmet werden müsse.

„Il convient, de regler le mode de prestation."

Hier mußten sie den bestimmten Artikel wählen, weil hierunter alle einzelne Arten begriffen seyn sollten. Sie sagen aber nicht, daß die Säcularisirung der geistlichen Staaten die einzige und ausschließende Entschädigungsart seyn solle, sondern äußern nur,

„qu'ils en trouvent la base dans des secularisations."

Es

*) Hierher rechne ich den Recensenten meiner Schrift in der oberteutschen allgemeinen Literatur-Zeitung St. LXXXVI. Jahrg. 1801 S. 132. So viel ehrenvolles er auch von meiner Schrift sagt, und so gern ich ihm den Vorwurf der Sophismen-Gewandtheit, welchen er mir machet, verzeihe; so wird doch der unparteyische Leser den unverkennbaren Haß desselben gegen den geistlichen Stand, und den absprechenden und gleichwohl so seichten Ton, mit welchem er meine Gründe abfertiget, kaum verzeiblich finden. Ich habe dagegen nichts weiter zu sagen, als daß der Recensent seine ganze Gelehrsamkeit aus der unbedeutenden Flugschrift: Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Lüneville einer Auslegung? geschöpft habe. Was er übrigens über meine persönlichen Verhältnisse sagt, brauche ich nicht zu beantworten, da ich ihm keine Rechenschaft hierüber zu geben habe.

Es ist aber offenbar, daß dasjenige Entschädigungsmittel, welches zur Basis dienen soll, andere Entschädigungsmittel nicht ausschließe.

Den Schluß, welchen ich aus den Noten vom 3ten Octob. und 11ten November, in welchen die französischen Minister auf die ausdrückliche Erwähnung der Reichsstädte Hamburg, Bremen, und Frankfurt in dem künftigen Frieden antrugen, gezogen habe, hat mein Gegner nicht entkräftet. Welche Absichten die Hanseestädte und die Reichsstadt Frankfurt auch immer gehabt haben mögen; es ist genug, daß die französischen Minister ausdrücklich darauf antrugen, daß die genannten Städte ihre politische Existenz erhalten sollen,

„que les villes anseatiques de Bremen et de Hambourg et la ville libre et impériale de Francfort conservent leur existence politique."

Ich war in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung weit entfernt, die Unterdrückung der Reichsstädte, oder sonst eine andere bestimmte Entschädigungsart vorzuschlagen. Hierdurch würde ich die Grenzen meiner Schrift überschritten haben. Ich schloß hieraus nichts weiter, als daß man zu Rastadt über nichts, als über die Einlassung auf Säcularisirungen förmlich überein gekommen, daß aber über die Frage, ob alle andere Entschädigungsmittel ausgeschlossen werden sollen, eine förmliche Verabredung weder im Antrage gewesen, noch zu Stande gebracht worden sey.

Allein,

Allein, eben darum, weil zu Rastadt keine andere Verabredung und Uebereinkunft förmlich zu Stande gebracht worden ist, müssen alle andere Entschädigungsmittel ausgeschlossen werden! Keineswegs. Als der Congreß zu Rastadt auseinander gieng, waren die Unterhandlungen über die Anwendung des Entschädigungs-Princips noch gar nicht angegangen. Man war erst förmlich über die Basis überein gekommen, welche die französischen Minister in Säcularisirungen fanden, und auf welche die Reichsfriedens-Deputation sich einlassen zu wollen förmlich erkläret hatte. An diesem Puncte wurden die Unterhandlungen abgebrochen; es war daher unmöglich, in der Uebereinkunft weiter vorzurücken.

## §. 20.

### Anwendung alles dessen auf die Interpretation des Lüneviller Friedens.

Aus dem, was ich bisher über die zu Rastadt aufgestellten das Entschädigungswesen betreffenden Grundsätze gesagt habe, folget von selbst, daß sich der Friede von Lüneville auf die zu Rastadt aufgestellten Grundsätze berufen, und gleichwohl die Entschädigungsart durch Beyträge der Einzelnen festsetzen konnte, ohne sich zu widersprechen, oder etwas Unzusammenhangendes oder Ungereimtes festzusetzen: denn zu Rastadt ist die Entschädigungsart durch Säcularisirungen nicht als die einzige und ausschließende förmlich angenommen worden (§§. 17. 18. 19.). Neben

den

den Säcularisirungen konnten daher in dem Frieden von Lüneville noch andere aufgestellet und verabredet werden. Der Friede von Lüneville, welchem mein Gegner ohne Grund die Ungereimtheit, als sehe er die geistlichen Staaten für Nationalgüter an, unterschiebet, wählte die Verbindlichkeit des Reiches in seiner Gesammtheit, die nicht anders als durch die Beyträge der Einzelnen, worunter die geistlichen Staaten sich Säcularisirungen gefallen lassen müssen, erfüllet werden kann.

Der Lüneviller Friede legte dem gesammten Reiche die Verbindlichkeit zu entschädigen auf, weil hierdurch vorzüglich jener gerechten, und von der französischen Mission angenommenen Fnrderung der Reichsfriedens-Deputation, Kraft welcher die Verfassung des teutschen Reiches in jeder Hinsicht erhalten werden solle, entsprochen werden konnte. Mein Gegner behauptet zwar, daß die Reichsfriedens-Deputation, indem sie sich die Erhaltung der teutschen Verfassung in jeder Hinsicht stipuliret habe, ohne Widerspruch hierunter die Erhaltung des geistlichen Standes nicht habe verstehen können, zumahl da die Vernichtung des geistlichen Standes in der Verfassung des teutschen Reiches keine wesentliche, sondern nur zufällige Veränderungen bewirke. Allein, was den vorgeblichen Widerspruch betrifft; so kann er ohne Voraussetzung eines Sophisma nicht angenommen werden. Mein Gegner nimmt ohne Grund an, daß die Reichsfriedens-Deputation durch die Erklärung ihrer Bereit-

reitwilligkeit, sich auf Entschädigungen durch Säcularisirungen einlassen zu wollen, die angeblich in Vorschlag gekommene allgemeine Vernichtung aller geistlichen Staaten sich habe gefallen lassen. Unter dieser falschen Voraussetzung allein würde sich ein Widerspruch ergeben haben, wenn sie sich zugleich die Erhaltung des geistlichen Standes hätte bedingen wollen. Allein, ich habe gezeiget, daß eine allgemeine Vernichtung der geistlichen Staaten nie in Antrag gekommen, nie eine solche von der Reichsfriedens-Deputation angenommen worden sey; da sie vielmehr nur einige Säcularisirungen nachgeben zu wollen sich erkläret hat; so konnte sie sich ohne den mindesten Widerspruch die Erhaltung des geistlichen Standes im Ganzen bedingen. Merkwürdig ist in diesem Betreffe die Aeußerung von Kurmaynz in der 35ten Sitzung. Nachdem der Minister dieses Hofes insbesondere von der Entschädigung der Kurfürsten geredet und angeführet hatte, daß es hierzu keiner Zerstörung geistlicher Wahlstaaten bedürfe, fahret er fort, „es „dürften einzelne Aemter und Landesstriche von geist„lichen Staaten zu Entschädigungen übrig bleiben; „wenn hiernächst etwa noch die Besitzungen und Rechte, „welche die etwa auf dem linken Rheinufer supprimirt „werdenden Stiftungen bisher auf dem rechten ge„habt haben, zu solchen Entschädigungen verwendet, „wenn auch allenfalls noch auf dieser rechten Rhein„seite alle andere Entschädigungsmittel aufgesucht „würden, deren noch manche auszufinden seyn dürft-

en,

„en, ohne daß nöthig ist, ganze geistliche Hochstifte „zu säcularisiren. — Wenn die Beschädigten ernstlich „beherzigen, daß — sie nicht weniger als and„ere verlieren müssen; — so sollte Subdelega„tus denken, daß auch aus dieser wichtigen Verlegen„heit am Ende noch zu kommen seyn dürfte.“ Andere Reichsstände, wenn sie auch nicht so in das Detail giengen, waren doch weit entfernt, an einer allgemeinen Vernichtung aller geistlichen Staaten zu denken!

§. 21.

Fortsetzung.

Insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Reichsverfassung.

Allein, wird wohl durch die Vernichtung der geistlichen Staaten die Verfassung des teutschen Reiches vernichtet? Man kam zu Rastadt förmlich überein, die Verfassung des teutschen Reiches in jeder Hinsicht zu erhalten; sie sollte, wenn auch die Rechte Einiger ganz oder zum Theile aufgeopfert werden müßten, doch im ganzen keine Erschütterung leiden. Wer vermag es aber zu läugnen, daß sie erschüttert und nicht mehr die nämliche Verfassung bleiben würde, wenn der geistliche Fürstenstand aus derselben verschwinden sollte. Der westphälische Friede bildete die teutsche Verfassung aus, oder consolidirte dieselbe. Dieser Friede, welcher nach dem Ausdrucke eines scharfsinnigen Schriftstellers *) zum ersten Mahle dem Mensch-

*) Delisle de Sales. S. Minerva Jahrg. 1801 Junius Heft S. 509. u. f.

Menschengeschlechte das auffallende Beyspiel einer seiner Grundlagen durch die allgemeine Vernunft gegebenen Zustimmung darstellte, bestättigte den geistlichen Fürsten das uralte Recht ihrer Reichsstandschaft, ihres Sitz- und Stimmerechts in dem kurfürstlichen und fürstlichen Collegium. In diesem Frieden, dessen wohlthätige Maximen durch darauf abzweckende Staatshandlungen fast anderthalb hundert Jahre lang, nämlich von der Unterzeichnung desselben bis auf die neuesten Zeiten in ihrer Kraft erhalten wurden, fanden die geistlichen Staaten, so wie alle Mindermächtige, den Grund und die Stütze ihrer fortdauernden Existenz. Wer die Existenz derselben vernichten will, muß erst diesen Pfeiler wegreissen, und den Tempel der teutschen Constitution erst in seinem Innern in Ruinen verwandeln, die, weil der Grundpfeiler darniedergestürzt ist, noch andere Ruinen, und endlich den ganzen Umsturz des Tempels zur Folge haben müssen! Wer läugnen will, daß durch Vernichtung der geistlichen Fürsten die Reichsverfassung in ihrem Innern erschüttert werden müsse, muß entweder keine richtige Begriffe von der teutschen Verfassung haben, oder aus Parteysucht dieselben verläugnen. Das Wesen und der Geist der teutschen Verfassung bestehet in der Vereinigung aller einzelnen Staaten unter einem Oberhaupte. Diese Verfassung wird erhalten durch Erhaltung des gesetzmäßigen Ansehens des Reichsoberhauptes, durch Gehorsam der Einzelnen

gegen die Gesetze, und durch pünctliche Erfüllung aller Forderungen des Vereins, wenn im Innern der Uebermächtige den Mindermächtigen zu unterdrücken droht, oder einem Feinde von außen Widerstand zu leisten ist, oder sonst das Beste des Reiches die Unterstützung seiner Mitglieder nöthig machet. Neben mehrern Mächtigen pflanzte das alte Herkommen, und der westphälische Friede eine Menge Mindermächtiger und besonders die geistlichen Reichsstände nach Teutschland, welche, weil sie die Stütze ihrer fortdauernden Existenz einzig in den Gesetzen suchen müssen, an der Erhaltung des gesetzmäßigen kaiserlichen Ansehens, an der pünctlichen Erfüllung der Pflichten, welche der Staatsverein ihnen aufleget, an pünctlicher Stellung ihrer Contingente bey entstehendem Reichskriege, an gehorsamer Erfüllung und Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche, an Bezahlung ihrer Beyträge zur Erhaltung unentbehrlicher Justiz-Anstalten u. d. g. ein natürliches Interesse haben. Friederich der Große sagte zwar, daß die Stände des Reiches, welche zugeben würden, daß man einen einzigen Grafen, oder Prälaten aufopfere, nichts weiter, als das Privilegium in der Höhle Polyphems für sich haben würden, nämlich zuletzt aufgefressen zu werden. Allein, nicht alle Könige denken so weise und so gerecht; man könnte vielmehr zum voraus berechnen, daß die mächtigern Stände des Reiches die Bande des Gehorsams nicht gern tragen würden, wodurch sie an

das Reich, und seine Verfassung gefesselt werden; daß sie ihre reichsständischen Pflichten den Forderungen ihrer Hauspolitik unterordnen, und überhaupt mehr nach unumschränkter als gesetzmäßiger Freyheit geitzen würden. In Erwägung dessen wurden die vordersten Würden des Reiches mindermächtigen geistlichen Ständen anvertrauet, und mehrere andere geistliche Fürsten in ihren uralten reichsständischen Vorzügen bestättiget; denn hauptsächlich durch sie sollte der Geist und das Wesen der teutschen Verfassung erhalten werden. Die Erfahrung beweiset die Wahrheit dieser Betrachtungen. Zernichte man die Verfassung der geistlichen Staaten, und mache diese zu Theilen größerer Staaten: so wird statt der neuen Energie, welche mein Gegner durch die Theilung der geistlichen Staaten der Reichsverfassung geben will, dieselbe sich allmählich von selbst auflösen. Der westphälische Friede, der größtentheils den Schwachen gegen die Angriffe und Anmaßungen des Stärkern sicherte, gehöret zu den gothischen Antiquitäten, die kaum dem Spotte des Zeitalters entgehen; große Fürsten, welche vormahls bey unbefugten Machtäußerungen sich durch das magische Wort — der westphälische Friede — zum kraftvollen Beystande des bedruckten Mindermächtigen auffordern ließen, werden die Stimme dieser veralteten Urkunde nicht mehr hören.*) Der Mindermächtige wird ein Spiel und Spott des

Mächt-

*) S. die Minerva am angeführten Orte S. 523.

Mächtigen werden. Die kaiserlichen Strafbefehle werden erfolglos auf sich beruhen; die reichsgerichtlichen Sprüche werden entweder ganz verstummen, oder doch unvollzogen bleiben; die Reichsverfassung wird leere Form werden, weil niemand mehr ihren Forderungen entsprechen wird, und am Ende als leere Form von selbst verschwinden. Wer an der Wahrheit dieser Darstellung zweifelt, muß die Geschichte, und selbst jene der neuesten Zeiten verwerfen, die unwidersprechlich lehret, daß, als die Feinde des Reiches die Grundpfeiler der teutschen Verfassung zu zertrümmern drohten, die mächtigsten teutschen Fürsten es waren, welche dazu lächelten, oder sogar Hand dabey anlegten.

Insbesondere wird kein Publicist in Abrede stellen, daß die Erhaltung des kaiserlichen Ansehens zur Aufrechthaltung der teutschen Verfassung unumgänglich nöthig sey. Alles, was dasselbe schwächet, greifet die Verfassung des teutschen Reiches an, und was dieses Ansehen zernichtet, zernichtet auch die Verfassung. Zernichte man daher die geistlichen Staaten als die natürlichen Verfechter der Gesetze, mithin auch des gesetzmäßigen kaiserlichen Ansehens; so wird auch das kaiserliche Ansehen dahin seyn.

Die Verfassung des Reiches muß endlich zu Grunde gehen, sobald das gesetzliche Gleichgewicht zwischen den beyden Religionstheilen aufgehoben wird. Die Aufhebung dieses gesetzlichen Gleichgewichtes ist aber

eine

eine unmittelbare Folge der Zernichtung der geistlich-en Staaten, und der Hingebung eines großen Theiles derselben in die Hände protestantischer Fürsten. *) Ein großer Hof hat zwar erkläret, daß in den Staat-en, welche säcularisiret werden sollen, die Religions-verhältnisse keiner Veränderung unterliegen würden. Allein, wenn auch dieser Erklärung gemäß gehandelt werden sollte; so ist wohl von nichts, als den innern Religionsverhältnissen, die Rede. Die Religionsver-hältnisse eines säcularisirten und in die Hände eines protestantischen Fürsten übergehenden Staates zu dem Reiche müssen sich nothwendig ändern. Setze man, das Bisthum Münster falle dem Könige von Preußen, Speyer dem Markgrafen von Baden, Worms dem Landgrafen von Hessendarmstadt u. d. gl. zu; wer kann es bezweifeln, daß alle diese Stimmen für den katholischen Religionstheil verloren seyn würden? Man mache Verträge, wie man immer wolle, nichts wird z. B. den neuen Besitzer von Münster zwing-en, in vorkommenden Fällen sich für die katholische Religionspartey zu bekennen. Hierdurch und noch mehr durch den großen Verlust, welchen die kathol-ische Religionspartey nothwendig erleiden müßte, während dem die protestantische unversehrt, oder gar einen neuen Zuwachs von Macht erhalten würde, muß das bisherige Gleichgewicht zwischen beyden Re-

ligions-

*) Siehe das in allen Zeitungen eingerückte königl. Preuß-ische Manifest über die Wahlen von Köln und Münster.

ligionstheilen nothwendig aufgehoben, und hierdurch die Verfassung des Reiches zerstöret werden. Wenn übrigens mein Gegner die Verbannung des geistlichen Fürstenstandes aus den beyden höhern Reichs-Collegien für eine ganz unwesentliche Veränderung hält; was würde er mir wohl antworten, wenn ich ihn fragen würde, ob er die Verbannung des Erbfürstenstandes aus den beyden höhern Reichs-Collegien für eben so unwesentlich halte? Gleichwohl, wenn die Verbannung des Einen nicht wesentlich ist, warum sollte es die Verbannung des Andern seyn, da die constitutionellen Rechte beyder ganz gleich, und die Einwürkung des geistlichen Fürstenstandes auf die Erhaltung der Reichsverfassung noch stärker, als jene des Erbfürstenstandes ist?

§. 22.

Das Reichsgutachten vom 2ten October 1801 stehet meiner Auslegung nicht entgegen.

Steht aber wohl das jüngste Reichsgutachten meiner Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville nicht entgegen? Keineswegs. Das Reichsgutachten vom 2ten October 1801 giebt der ernannten außerordentlichen Deputation die Vollmacht nicht, einzig und ausschließend durch Säcularisationen zu entschädigen. Indem dieses Reichsgutachten der Reichs-Deputation den Auftrag ertheilet, die im Lüneviller Friedensschlusse einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich

lich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen: läßt dasselbe die Art und Weise dieser Untersuchung, Prüfung und Erledigung unentschieden, und, weit entfernt, die Entschädigungsarten für gewiß anzunehmen, setzet es solche erst auf Untersuchung, Prüfung und Erledigung aus. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das Reichsgutachten, so wie der Friede von Lüneville, Säcularisationen zu den Entschädigungsarten zähle; dasselbe redet aber nur von Säcularisationen, nicht von der Säcularisation der oder aller geistlichen Staaten, und damit es keinem Zweifel unterliegen könne, daß bey der Anwendung dieser Entschädigungsart mit der größten Mäßigung zu Werke gegangen, und die Reichs-Constitution in jeder Hinsicht erhalten werden müsse; führet dasselbe die Note der Reichsfriedens-Deputation vom 4ten April 1798 namentlich an, und erhebet die darin aufgestellten Maximen zu einer Directiv-Norm für die außerordentliche Reichs-Deputation. Wie wenig übrigens das Reichsgutachten andere Entschädigungsarten zu verwerfen gedenke, erhellet schon daraus, daß es das Geschäft, dessen Berichtigung der außerordentlichen Reichs-Deputation übertragen worden ist, ein Ausgleichungsgeschäft nenne. Ist aber vom Ausgleichen die Rede; so folget von selbst, daß andere Entschädigungsarten neben den Säcularisirungen allerdings bestehen können.

B) Von

## B) Von dem Subjecte, welches entschädiget werden soll.

### §. 23.

Dieß sind die Erbfürsten.

Mein Gegner ist bey der Frage, welches das Subject sey, welches entschädiget werden soll, mit mir einverstanden, daß der Friede von Lüneville unter den jenseits des Rheines verlierenden Fürsten und Ständen einzig die Erbfürsten heraushebe, und denselben ein Recht auf Entschädigung zuerkenne. Allein, derselbe giebt dem Worte princes, Fürsten, eine andere Bedeutung, als ich demselben in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung gegeben habe. Er glaubt das Wort princes durch das Wort Regenten übersetzen, oder doch das Wort Fürsten und das Wort Regenten für gleichbedeutend halten zu müssen. *)

### §. 24.

Die Worte Fürsten und Regenten sind nicht gleichbedeutend.

Allein, die Worte Fürsten und Regenten sind keine gleichbedeutende Worte. In einem Friedensartikel mit dem teutschen Reiche, welcher einzig und allein staatsrechtliche Verhältnisse für Teutsche bestimmet, müssen alle Worte in ihrer staatsrechtlichen Be-

*) Eine gleiche Bedeutung hat der Recensent meines Versuches einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville in der allgemeinen teutschen Zeitung dem Worte princes beygeleget.

Bedeutung genommen werden, und nach dieser sind Fürsten und Regenten keine gleichbedeutende Worte.

Das Wort Regent bezeichnet unstrittig eine höhere Art (species) von höchster Gewalt, als Fürsten. Könige sind Regenten, so wie es Fürsten und Grafen sind. Untersuchet man insbesondere die Bedeutung dieses Wortes mit Rücksicht auf Teutschland; so passet der Begriff von Regent auf alle Stände ohne Ausnahme; der Magistrat einer Reichsstadt ist eben so gut Regent, als ein Reichsfürst. Wenn demnach der Friede von Lüneville unter dem Worte princes Regenten verstanden hat; so müßte der Anfangssatz des siebenten Friedensartikels:

„comme—plusieurs princes et états de l'empire se trouvent particuliérement depossedés"

wie folget, übersetzet werden:

„da mehrere Regenten und Regenten des Reiches ihrer Besitzungen entsetzet werden"

oder mit andern Worten: da unter dem Worte Regenten alle Stände des Reiches schon begriffen sind, würde sich durch den unnöthigen Beysatz des Wortes Stände ein auffallender Pleonasm ergeben. Hierzu kömmt, daß der Begriff eines Regenten auf die Reichsstände in ihren Verhältnissen zum Reiche nicht passe, oder doch ganz ungewöhnlich sey. Man sagt zwar, ein Reichsfürst ist der Regent seines Staates; aber nie, ein Reichsfürst ist ein Regent des Reiches.

Hätte

Hätte daher der Friede von Lüneville unter dem Worte princes Regenten verstehen wollen; so hätte er mit Umgehung des Wortes Stände sich des allgemeinen Ausdruckes princes allemands bedienen müssen. Hieraus folget von selbst, daß das Wort Fürst, mithin auch das Wort Erbfürst in seiner gewöhnlichen staatsrechtlichen Bedeutung genommen werden müsse.

## §. 25.

### Einem Einwurfe wird begegnet.

Allein, der Friede handelt doch in dem siebenten Artikel von den verlornen Landen der Reichsfürsten, und von dem Ersatze, welchen sie dafür erhalten sollen: der angegebene Begriff des Wortes princes ist also vollkommen anwendbar.*) Keineswegs. Der Friede sieht die Fürsten und Stände des Reiches nicht als isolirte Regenten ihrer Staaten, sondern als Mitglieder des Reiches in ihrer Eigenschaft als Fürsten und Stände des Reiches an, und ausgehend von dem Grundsatze, daß das Reich in seiner Gesammtheit den aus den Stipulationen des Friedens sich ergebenden Schaden zu tragen schuldig sey, leget er dem Reiche die Pflicht auf, einer besondern Classe dieser Mitglieder eine Entschädigung zu geben. Um deßwillen bedienet er sich des Ausdruckes, princes et états, da er das Factum des von ihnen erlittenen Verlustes an-

*) Versuch einer natürl. Erklärung u.s.f. §.28. S.50.

anführet, und hebet aus dem Gattungsbegriffe eine einzige Art, nämlich die Erbfürsten, heraus.

## §. 26.

### Fremde Fürsten sind ausgeschlossen.

Mit dem unmittelbaren Folgesatze, daß fremde Fürsten kein Recht auf eine Entschädigung aus dem siebenten Friedensartikel haben, ist mein Gegner einverstanden. Er räumet auch ein, daß dem Prinzen von Oranien, als ehemahligem Statthalter der vereinigten Niederlande, kein Anspruch auf Entschädigung zustehe; aber er läugnet, daß die französische Republik von der Verbindlichkeit, welche sie durch den Vertrag vom 5ten August 1796 zu Gunsten des Statthalters gegen den König von Preußen übernommen habe, befreyet worden sey, weil der König nur mit der französischen Republik, nicht mit dem Reiche contrahiret habe. Hätte sich also gleich die französische Republik durch den Frieden von Lüneville die Hände gebunden; so werde sie doch von ihrer Verbindlichkeit nicht anders, als durch die Entsagung des Königs gegen sie, entbunden. *) Allein, ich behaupte, daß die Entsagung, welche mein Gegner fordert, bereits erfolgt sey. Der König von Preußen schloß den obgedachten Vertrag mit der französischen Republik nicht allein als König von Preußen, sondern auch als Reichsstand, weil er sich in seiner letztern Eigenschaft für seine jenseits

*) §. 25. S. 46.

seits des Rheines liegenden und etwa verloren gehenden Lande eine Entschädigung stipuliret hat. Nun hat aber derselbe den Frieden von Lüneville durch eine besondere in das Protokoll der Reichsversammlung gelegte Erklärung angenommen, mithin stillschweigend erkläret, daß er demselben weder entgegen handeln, noch eine mit diesem im Widerspruche stehende Forderung machen oder durchsetzen wolle. Hierin liegt ein stillschweigender Verzicht auf den Vertrag von 1796, in so fern er Stipulationen zu Gunsten des ehemahligen Statthalters der vereinigten Niederlande auf Unkosten des Reiches enthält, sowohl gegen das Reich, als gegen die französische Republik. Gegen das Reich, weil der König durch die Annahme des Friedens von Lüneville sich anheischig gemacht hat, durch sein Factum das Reich nicht mehr, als der Friede gestattet hat, zu beschweren. Gegen die französische Republik, weil er durch seine Theilnahme an der Ratification des Friedens auch gegen diese die spätere Verbindlichkeit eingegangen, gegen den ratificirten Frieden weder zu handeln, noch eine demselben entgegen stehende Forderung zu machen.

## §. 27.

### Insonderheit ist der Großherzog von Toscana in dem siebenten Friedensartikel nicht begriffen.

Was die Entschädigung des Großherzogs von Toscana betrifft; so gesteht mir mein Gegner zu, daß die-

dieselbe sich nicht aus dem siebenten Artikel des Friedens von Lüneville herleiten lasse, und auf keinen Fall im Wege der Säcularisirung einiger geistlichen Staaten geschehen dürfe; es wäre denn, daß der kaiserliche Hof jene Entschädigung, welche ihm als verlierendem Stande des Reiches gebühret, dem Großherzoge von Toscana zuzuwenden gemeynt wäre.*) In diese Hypothese, so wie in die Vermuthung, daß etwa der Kaiser selbst mit einem seiner teutschen Staaten den Großherzog von Toscana zu entschädigen schuldig sey, kann ich mich nicht einlassen, ohne die Grenzen meiner Schrift zu überschreiten. Ich kann jedoch unbemerkt nicht lassen, daß der Kaiser als Reichsstand jenseits des Rheines nicht so viel verliere, daß der Ersatz dafür, welchen er nach dem Lüneviller Frieden noch zu verlangen berechtiget seyn möchte, der Entschädigung des Großherzogs von Toscana gleichkommen könnte.

## §. 28.

### Sind auch die Reichsgrafen darin begriffen? — Gründe meines Gegners für die bejahende Meinung.

Ueber die Frage aber, ob auch die Reichsgrafen zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gehören, ist mein Gegner mit mir nicht einverstanden. Er behauptet, daß die Reichsgrafen eben so, wie die Erbfürsten Anspruch auf Entschädigung zu machen hätten. Ich habe meine Meinung bereits gegen einen andern Gegner

*) Versuch einer natürlichen Auslegung. u. s. f. §. 26 S. 47.

ner vertheidiget,*) und der Verfasser des Versuches einer natürlichen Auslegung bestreitet dieselbe weder ausführlicher, noch gründlicher als dieser. Seine Gründe sind folgende:

1. Unter dem Worte Erbfürsten würden Erbregenten verstanden, und in die Categorie der Erbregenten gehörten die Grafen nicht minder, als die Erbfürsten.**)
2. Der Grund, warum der Lüneviller Friede die Erbfürsten zu entschädigen gebiethe, passe nicht minder auf die Erbgrafen, als auf die Erbfürsten; diese sollten für ihren Länderverlust entschädiget werden, also hätten die Erbgrafen, die einen gleichen Verlust haben, ein gleiches Recht auf Entschädigung. ***)
3. Die Erbgrafen hätten nach den Friedensverhandlungen zu Rastadt ein Recht auf Entschädigung, also auch nach dem Frieden von Lüneville. ****)
4. Die Nichterwähnung der Reichsgrafen in dem Lüneviller Frieden beweise nichts für ihre Ausschließung, weil sich sonst Inconsequenzen und Widersprüche ergeben würden. *****)

§. 29.

---

*) S. die Schrift: Der siebente Artikel des Friedens von Lüneville bedarf allerdings einer Auslegung Absch. II. S. 20. u. f. f.

**) Versuch einer natürlichen Auslegung. §. 28. S. 49.

***) a. a. O. S. 50 u. 52.

****) a. a. O. §. 30. S. 53. u. f. f.

*****) a. a. O. §. 28 S. 51.

## §. 29.

### Die Gründe meines Gegners werden widerleget.
### 1) Erbregent und Erbfürst sind nicht gleichbedeutend.

Allein, es ist nicht schwer, die Gründe meines Gegners zu widerlegen; denn was die angenommene gleiche Bedeutung der Worte Regent und Fürst, Erbregent und Erbfürst betrifft; so habe ich bereits gezeiget, daß diese Hypothese falsch sey (§§. 24, 25.). Wenn sich mein Gegner auf den französischen Sprachgebrauch berufet, und denselben mit der von mir selbst angeführten Stelle der französischen Encyclopädie beleget, so hat er zwar Recht; allein, ich bewies zugleich, daß das Wort princes héréditaires in dieser Bedeutung nicht genommen werden könne, weil außer dem auch die unmittelbaren Edelleute unter dieser allgemeinen Benennung begriffen seyn müßten, und weil überhaupt in diesem Artikel die Worte in der Bedeutung des teutschen Staatsrechtes und nicht nach dem französischen Sprachgebrauche gedeutet werden müßten. Beydes blieb unwiderlegt.

## §. 30.

### 2) Es hat keine extensive Interpretation aus den Gründen des Friedens Statt.

Allein, der Grund, warum der Friede von Lüneville den Erbfürsten eine Entschädigung zuerkennet, ist doch auf die Erbgrafen anwendbar! Dieser Einwurf hebet sich von selbst. Es giebt für die Entschädigungsverbindlichkeit des Reiches keinen andern zu-

reichend-

reichenden Grund, als die Verordnung des Friedens selbst (§§. 8. u. 10.). Die Behauptung also, daß der Grund der Entschädigungsverbindlichkeit nicht minder auf die Erbgrafen, als auf die Erbfürsten anwendbar sey, lößet sich in nichts, als baaren Unsinn auf. Aus dem Grunde des Friedens Sätze folgern, durch welche die Masse der Entschädigungen vermehret wird, heißt hiernächst nichts anders, als annehmen und behaupten, daß der Friede einer extensiven Auslegung fähig sey. Allein, ich setze dieser grundlosen Voraussetzung den unbestreitbaren Grundsatz entgegen, daß die Verordnungen des Friedens, welche ohne dessen gebiethrische Verfügung ungerecht seyn würden, keiner ausdehnenden Erklärung fähig seyen (§. 11.). Es ist vielmehr den Regeln der Auslegungskunde, und der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, da, wo von dem Subjecte, das entschädiget werden soll, die Rede ist, bey dem deutlichen und trocknen Buchstaben des Friedens stehen zu bleiben, und die Anzahl der Prätendenten, mithin auch die Anzahl der Opfer, welche gemacht werden müssen, über diesen Buchstaben nicht zu vermehren. Worin soll aber der Grund bestehen, der eben so auf die Erbgrafen, als auf die Erbfürsten anwendbar seyn soll? Mein Gegner sagt, die jenseits des Rheines begüterten Erbgrafen verlören ihre Länder eben so, wie die Erbfürsten. — Ich werde weiter unten zeigen, daß dieser Satz nicht ganz richtig sey: allein, der Verlust der jenseits des Rheines gelegenen teutschen

Besitzungen ist kein Grund der Entschädigung, sondern nur eine der Bedingnisse, ohne welche gar keine Entschädigung Statt finden kann. Es ist demnach allerdings wahr, daß niemand auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, als der Besitzungen jenseits des Rheines verloren hat; dagegen ist der Satz, daß alle, welche jenseits des Rheines Besitzungen verloren haben, entschädiget werden müssen, offenbar falsch, weil außer dem auch die geistlichen Fürsten, und die unmittelbar jenseits des Rheines verlierenden Edelleute entschädiget werden müßten. Ich komme daher auf den unwidersprechbaren Satz zurück, daß niemand zu dem Subjecte, welches entschädiget werden soll, gerechnet werden könne, als diejenigen, welche von dem Frieden hierzu gezählet werden. Dieß sind die Erbfürsten: die Erbgrafen werden nicht hierzu gezählet. Sie sind demnach ausgeschlossen.

## §. 31.

### Der Schluß aus den Rastadter Friedensverhandlungen ist nicht bindend.

Wie können aber die Reichsgrafen ausgeschlossen werden, da doch der Friede von Lüneville verordnet, daß nach den zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätzen entschädiget werden soll, nach diesen aber die Erbgrafen nicht minder, als die Erbfürsten ausdrücklich zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gezählet worden sind? Ich habe in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von

Lüneville nirgends geläugnet, daß die Erbgrafen von den französischen Ministern zu Rastadt zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gezählet worden seyen. Dieses und nichts weiter beweisen die von meinem Gegner angeführten Auszüge aus den Noten der französischen Minister. Allein, angenommen, daß ein bindender Schluß aus diesen Noten gemacht werden könnte; so hätte mein Gegner, um seinem Schlusse eine logische Kraft zu geben, beweisen müssen, daß man in den Friedensunterhandlungen zu Rastadt unter dem Worte Erbfürsten auch die Erbgrafen verstanden habe. Dieß hat er aber nicht bewiesen. — In einer einzigen Note vom 22. Pluviose (10ten Febr. 1798) bedienten sich die französischen Minister des Wortes princes allein. Dieselben setzten aber vorerst die merkwürdigen Worte bey:

„qui exercaient la souveraineté."

Anderer Seits ist es augenfällig, daß sich die französischen Minister mit der Bestimmung des Subjects, das entschädiget werden soll, und überhaupt mit dem Entschädigungswesen damahls abzugeben nicht gemeint waren:

„Ils s'agit encore moins, de rechercher quelles possessions doivent rester u.s.w."

Sie hielten sich vor der Hand nur an den Grundsatz der Entschädigungen. Ueber das Subject, das entschädiget werden sollte, war noch keine feste Entschließung gefaßt. In den darauf folgenden Noten be-

stimmten die französischen Minister das Subject, welches entschädiget werden sollte, genauer, und setzten bald dem Worte princes das Wort états bey, bald wählten sie den generischen Ausdruck états allein, bald bedienten sie sich zugleich der Worte comtes et princes, um hiermit anzuzeigen, daß ihnen der staatsrechtliche Unterschied zwischen Grafen und Fürsten wohl bekannt sey. Ich ziehe hieraus den Schluß, daß die französischen Minister in ihren der Reichs-Deputation zu Rastadt übergebenen Noten unter dem Worte Fürsten nicht auch die Reichsgrafen verstanden haben. Die Reichsgrafen waren demnach eben so, wie die Fürsten, nach den Noten der französischen Minister bey dem Friedens-Congresse zu Rastadt eine Entschädigung zu verlangen berechtiget, weil sie entweder ausdrücklich zu dem entschädigungsfähigen Subjecte gezählet, oder unter dem generischen Ausdrucke — Stände — Erbstände — begriffen worden sind. Allein, in dem Frieden von Lüneville sind die Erbgrafen zu dem entschädigungsfähigen Subjecte weder gezählet worden, noch sind sie unter dem generischen Ausdrucke Erbfürsten begriffen: also sind sie nach demselben eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Die Berufung des Friedens von Lüneville auf die zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze beweiset gar nichts für die Erbgrafen; denn erstens hat die Berufung auf diese Grundsätze nur da ihre Kraft, wo von der Entschädigungs-

igungsweise die Rede ist. Der Friede leget dem Reiche die Verbindlichkeit auf, die Erbfürsten in Gemäßheit der zu Rastadt förmlich aufgestellten Grundsätze zu entschädigen;

„en conformité des principes;"

er verordnet aber nicht, daß auch das Subject, welches zu entschädigen ist, nach den Verhandlungen des Congresses zu Rastadt bestimmet werden solle. Wie aber der Ausdruck: en conformité des principes, verstanden werden wolle; so bleibt es unverkennbar richtig, daß die zu Rastadt aufgestellten Grundsätze nur da anwendbar seyen, wo der Friede von Lüneville selbst keine andere deutliche Entscheidung gegeben hat. Denn, wo der Friede von Lüneville selbst eine deutliche Verordnung gemacht hat, tritt der Grundsatz ein, daß das spätere Gesetz dem ältern, der spätere Friede dem ältern als Entscheidungsquelle vorgehe (§. 11.). Nun ist aber die Verordnung des Friedens von Lüneville in Bezug auf das Subject, welches entschädiget werden soll, deutlich; derselbe hebet unter allen verlierenden Fürsten und Ständen des Reiches die Erbfürsten allein heraus, und erkennet denselben eine Entschädigung zu. In Beziehung auf die Frage also, wer entschädiget werden soll, ist der Friede von Lüneville die einzige competente Entscheidungsquelle; nach dieser aber sind die Erbgrafen eine Entschädigung zu verlangen nicht berechtiget.

§. 32.

Es folgen endlich hieraus weder Widersprüche,

Mein Gegner findet endlich in der Behauptung, daß die Erbgrafen eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt seyen, einen Widerspruch, und eine Inconsequenz. Was den angeblichen Widerspruch betrifft; so sagt derselbe: „Sind die Erbgrafen nicht „unter der Benennung Erbfürsten begriffen; so „müssen jene als Einzelne ihren Verlust tragen, „und der Artikel, der diesen Verlust einmahl dem „Reiche, und dann wieder Einzelnen aufleget, „würde in einer Periode zwey sich widersprechende „und einander aufhebende Sätze enthalten." Allein, mein Gegner schiebet mir vor Allem einen Satz unter, zu welchem ich mich nie bekennet habe, nämlich, daß die Erbgrafen ihren Verlust tragen sollen. Aus dem Vordersatze: die Reichsgrafen gehören nicht zu dem entschädigungsfähigen Subjecte, fiel mir nie ein, zu folgern, daß sie ihren Schaden selbst zu tragen schuldig seyen; ich zog vielmehr den Schluß, daß die Erbgrafen ihr Eigenthum jenseits des Rheines nicht verlieren, sondern wie die unmittelbaren Edelleute behandelt werden sollen *). Auf die unmittelbaren Edelleute ist der neunte Artikel des Friedens von Lüneville anwendbar, in welchem verordnet wird:

„il sera accordé dans tous les pays cedés, acquis ou echangés par le dit traité, à tous les habitans et propriétaires quelconques main levée du sequestre mis sur leurs biens."

Gleich

*) S. meinen Versuch einer doctrinellen Auslegung. S. 42.

Gleich anwendbar ist er auf die Reichsgrafen. So wie die unmittelbaren Edelleute ihre jenseits des Rheines liegenden Besitzungen wieder erhalten, und sie unter dem Schutze und den Gesetzen der französischen Republik genießen sollen; so kann und soll eine gleiche Wohlthat den Reichsgrafen zu Theil werden. Nicht allein die Bewohner der jenseitigen teutschen Lande, oder die vormahligen Unterthanen der jenseits des Rheines begüterten Fürsten, Stände und Edelleute, sondern alle Eigenthümer, wer sie auch immer seyen, propriétaires quelconques, mithin die Reichsgrafen und unmittelbaren Edelleute sollen ihre Güter wieder erhalten.

So wie aber die Voraussetzung, welche mir mein Gegner unterschiebet, den deutlichen Worten meiner Schrift zuwider, mithin falsch ist; so ist auch der ganze Vernunftschluß meines Gegners irrig. Alle Sätze, die aus dem angeblichen Grunde des siebenten Friedensartikels gefolgert werden, müssen nothwendig, so wie der Grund selbst, irrig seyn (§. 8.). Widerspricht sich doch der Friede nicht, da er nicht nur die einzelnen geistlichen Fürsten, welche jenseits des Rheines verlieren, der dem gesammten Reiche aufgelegten Verbindlichkeit den Schaden zu tragen ungeachtet, von dem Rechte auf Entschädigung ausschließet, sondern auch die unmittelbaren Edelleute nicht zu dem entschädigungsfähigen Subjecte zählet! warum soll derselbe sich durch Ausschließung der Erbgrafen widersprech-

sprechen? Ich komme daher auf die unbestreitbare Wahrheit zurück, daß die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der siebente Artikel des Friedens von Lüneville bestimmet, ihren einzigen zureichenden Grund in der Verordnung des Friedens selbst haben §. 10.). Die Erbfürsten haben ein Recht auf Entschädigung, die Erbgrafen aber nicht, weil es der Friede von Lüneville so verordnet hat.

§. 33.

noch Inconsequenzen.

Mein Gegner wirft mir endlich vor, aus meinem Systeme folge die Inconsequenz, daß die Reichs-Prälaten eine Entschädigung anzusprechen berechtiget seyen, weil ich annehmen müßte, daß die Reichs-Prälaten eben so wenig unter der Benennung der geistlichen Fürsten begriffen seyen, als die Erbgrafen unter der Benennung Erbfürsten begriffen seyn sollen. Allein, zu welchem rabulistischen Unsinne verleitet nicht meinen Gegner Parteygeist und Widerlegungssucht? Ich gieng in meiner Schrift immer von dem Satze aus, daß nur derjenige ein Recht auf Entschädigung habe, welchem der Friede ein solches zuerkenne. Den Reichs-Prälaten erkennet der Friede dieses Recht so wenig zu, als den geistlichen Fürsten. Ob daher gleich die Reichs-Prälaten eine von den geistlichen Fürsten verschiedene Classe von Reichsständen bilden; so haben doch die Einen so wenig, als die Andern ein Ent-

schädigungsrecht. Hierzu kömmt, daß, wenn die geistlichen Fürsten als vorzüglichere Reichsstände kein Recht auf Entschädigung haben, dieses Recht noch weniger den Reichs-Prälaten zukommen könne; zumahl da der Friede mehr für die Einschränkung, als Erweiterung des entschädigungsfähigen Subjects ausgeleget werden muß. — Wenn endlich der Friede den geistlichen Fürsten ein Recht auf Entschädigung mit Uebergehung der Reichs-Prälaten eingeräumet hätte; so würde ich kein Bedenken tragen, es diesen ab, und jenen zuzuerkennen, weil der Buchstabe des Friedens allein entscheiden muß.

---

## C) Von dem Objecte der Entschädigung.

---

### §. 34.

### Quantität und Qualität des Objects.

Entschädigung heißt Ersatz des Verlornen durch Surrogirung eines dem Verlornen im Werthe gleichkommenden Objects. Sie theilet sich ab in die absolute, und verhältnißmäßige, je nachdem das verlorne, und das surrogirte Object im Werthe ganz gleich sind, oder dieses weniger, als jenes nach gewissen Verhältnissen betraget. So wie man nun bey jedem Objecte Quantität und Qualität von einander unterscheiden kann; so warf ich in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedens-

artikels

artikels von Lüneville die Fragen auf, wie viel von dem verlornen Objecte ersetzet werden müsse, und welches die wesentlich erforderlichen Eigenschaften des Objects seyen, damit ein Ersatz dafür Statt finden könne.

§. 35.

Welches ist der Grundsatz in Hinsicht der Qantität?

Was nun die Quantität des Objects oder die Frage betrifft, wie viel an dem verlornen Objecte ersetzet, oder wie groß die Entschädigung seyn müsse; so stellte ich den Grundsatz auf, daß die Quantität dem verlornen Objecte gleich sey, wenn davon die Rata, welche jeder Einzelne, mithin auch der Verlierende an dem ganzen Schaden zu tragen habe, abgezogen würde. Diesen Grundsatz findet mein Gegner irrig, sinnlos, und sich selbst widersprechend, weil entschädiget werden, und zugleich entschädigen sich widersprechende Begriffe, folglich als Prädicate eines und desselben Subjects nicht denkbar seyen. Bekomme auch derjenige, welcher entschädiget werden solle, weniger, als das verlorne Object werth gewesen sey; so trage dennoch das entschädigte Subject nichts zur Entschädigung bey, denn es leide diesen Verlust nur durch unglückliches Ereigniß, weil es muß, nicht weil es soll. Dieser Fall trete bey dem Entschädigungsgeschäfte der jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten alsdann ein, wenn es an Entschädig=

schädigungsstoff gebrechen sollte. Die Erbfürsten verlören aber in diesem Falle ihr Recht nicht auf volle Entschädigung, sondern sie hätten nur den Zufall zu tragen, welcher ihr Recht auf Entschädigung treffe. — In dem von mir angenommenen Grundsatze würden Entschädigung und Schadensausgleichung verwechselt. Der Friede verordne aber eine Entschädigung und zwar aus dem Fond der geistlichen Staaten, aber keine Schadensausgleichung. In so weit der Fond zureichen werde, müsse entschädiget werden. Hieraus ergebe sich der Grundsatz, daß die Quantität der Entschädigung der Erbstände (?) für das jenseits des Rheines verlorne Object im Verhältnisse stehe mit der Quantität des Entschädigungs-Fonds durch Säcularisation. *)

## §. 36.

## Fortsetzung.

Allein, die Einwürfe meines Gegners beruhen auf bloßen Sophistereyen, welche sich am Ende in ein Wortspiel auflösen. Entschädigen, und entschädiget werden sind zwar zwey sich selbst aufhebende Begriffe, wenn man annimmt, daß das Subject A, welches mit 1 enschädiget wird, auch mit 1 entschädigen solle; denn 1 von 1 abgezogen, bleibt in der That nichts übrig. Allein, ich bin nirgends von dieser Voraussetzung ausgegangen. Meine Voraussetzung war immer,

*) Versuch einer natürlichen Auslegung u. s. f. §. 38. u. f.

er, daß Mehrere beschädiget, und durch die Beyträge Aller entschädiget werden sollen. Man nehme an, ein Ganzes bestehe aus 8, und 4 davon seyen beschädiget worden, mithin von dem Ganzen zu entschädigen. Man nehme ferner an, der ganze Schaden sey $= 1$, und der Schade jedes Einzelnen $= \frac{1}{4}$; so ist der Beytrag zur Entschädigung, die jeder der 8 moralischen oder physischen Individuen zu leisten hat, $= \frac{1}{8}$. Nun ist es gleichviel, ob jeder seinen Beytrag mit $\frac{1}{8}$ wirklich leiste, oder der Beschädigte diesen Beytrag mit $\frac{1}{8}$ von seinem Schaden abziehe. In dem einen wie in dem andern Falle wird der Schade jedes einzelnen Beschädigten nur mit $\frac{1}{8}$ ersetzet. Der Kunstgriff meines Gegners bestehet demnach darin, daß er mir mit sophistischer Subtilität die grundlose Behauptung unterschiebet, als solle jeder beschädigte Erbfürst mit dem nämlichen Quantum, mit welchem er entschädiget wird, auch wieder entschädigen. Wenn ich mit absoluter Abstraction den Satz aufstelle, A soll von B entschädiget werden; so wird es niemanden einfallen, zu behaupten, daß A zu seiner eigenen Entschädigung beytragen solle. Wenn ich aber annehme, daß A eine Gemeinheit sey, welche ihre Entschädigungspflicht gegen das Mitglied B nicht anders, als durch die Beyträge der Einzelnen erfüllen kann; so muß das Mitglied B zu seiner Entschädigung in seiner Eigenschaft als Mitglied allerdings beytragen, oder, was eben so viel ist, B muß sich gefallen lassen, daß

von

von dem Schaden, der ihm von der Gemeinheit ersetzet werden soll, vor Allem die Rata, die er als Mitglied der Gemeinheit an dem ganzen Schaden zu tragen hat, abgezogen werde. Wo ist in dieser Erklärung etwas Ungereimtes oder Widersprechendes? Der Friede von Lüneville verordnet, daß das Reich in seiner Gesammtheit den aus den Stipulationen desselben sich ergebenden Schaden zu tragen schuldig sey. Ich habe gezeiget, daß unter Reich in seiner Gesammtheit nichts anders, als der Inbegriff aller unter einem allerhöchsten Oberhaupte vereinigten teutschen Staaten verstanden werden könne. Ich habe nicht minder gezeiget, daß eben dieses Reich für verbunden erkläret worden sey, die jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten zu entschädigen. Es folget daher von selbst, daß Alle, mithin auch die Beschädigten, zur Entschädigung jener, welchen der Friede einen Anspruch hierauf einräumet, beytragen müssen. Die Beschädigten tragen zur Entschädigung bey, indem sie sich ihre Rata, welche sie zur Schadloshaltung Aller beyzutragen haben, von ihrem Verluste abrechnen lassen; die Nichtbeschädigten, indem sie ihre Beyträge aus ihrem Eigenthume leisten, und insbesondere die geistlichen Staaten, indem sie sich gefallen lassen müssen, daß die Beyträge, welche sie zu leisten haben, mittelst der Säcularisirung erzielet werden.

Wenn mein Gegner mit kritischer Subtilität auf den Unterschied zwischen Entschädigung und Schadens-

ensausgleichung einen großen Werth leget; so darf ich vor Allem als bekannt voraussetzen, daß die hohen Paciscenten zu Lüneville oder ihre Minister an diese Subtilitäten nicht dachten. Auf allen Fall aber würde ich mit meinem Gegner in einen leeren Wortstreit verfallen, wenn ich länger mit demselben über diese Worte rechten wollte. Es ist genug, daß der von mir aufgestellte Grundsatz der verhältnißmäßigen Entschädigung mit dem ganzen von mir vertheidigten Systeme, und mit allen andern Artikeln des Lüneviller Friedens, die von Entschädigungen handeln, übereinstimme. Zum Schlusse komme ich hier auf die kurmainzische Abstimmung in der 35ten Sitzung der Reichsfriedens-Deputation zurück, worin eben derselbe Grundsatz aufgestellet wird. „Es könne, heißt es in derselben, „bey den gegenwärtigen kritischen Zeiten und der „allgemeinen Calamität, falls Entschädigungen ein„treten sollen, nicht um Vergrößerung, sondern bloß „um kärgliche Ergänzung verlorner Lande zu thun „seyn; die Beschädigten müßten nicht wen„iger als andere verlieren; die Hauptsorge „müße seyn, Ruhe und Frieden in das teutsche Reich „zurück zu führen, nicht aber durch neue wesentliche „Umwälzungen der teutschen Landesverfassungen Be„sorgnisse und Unzufriedenheit bey dem Volke zu er„wecken." Endlich kann ich unbemerkt nicht lassen, daß selbst in dem jüngsten Reichsgutachten vom 2ten October d. J. die Worte Entschädigungs- und

Aus-

Ausgleichungsgeschäft für gleichbedeutend in dem Sinne des Lüneviller Friedens genommen worden seyen.

§. 37.

Grundsätze in Hinsicht der Qualität;

In meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville folgerte ich in Hinsicht der Qualität aus dem Hauptgrundsatze, daß nur für dasjenige, was der Friede von Lüneville zu einer Schadloshaltung geeigenschaftet erkläre, Entschädigung geleistet werden müsse, drey andere, nämlich erstens, daß nur für den Verlust, welcher sich aus dem Frieden von Lüneville ergiebt, eine Entschädigung geleistet werden müsse; zweytens, daß das Verlorne ein Theil des Reiches gewesen seyn müsse; endlich, daß nur für die Domainen eine Entschädigung Statt finden könne. Die beyden ersten Grundsätze übergeht mein Gegner mit Stillschweigen, vermuthlich, weil er denselben nichts entgegen zu setzen wußte, und gleichwohl mir Recht zu geben Bedenken trug. Dagegen glaubt er den dritten Grundsatz, nämlich, daß nur für die verlornen Domainen eine Entschädigung Statt finden könne, bestreiten zu können. Derselbe wirft mir vor, ich gehe von einem falschen Satze aus, da die teutschen Reichsfürsten nicht bloß große Güterbesitzer, sondern Landesherren oder Landesgewalthaber (?) seyen. Nicht in jener Eigenschaft d. i. als Privaten, sondern gerade in dieser

sey

sey ihnen Entschädigung bedungen worden. Als Besitzer von Privatgütern hätten sie gar kein Recht auf eine Entschädigung. — Er wirft mir ferner vor, ich hätte über der Souverainität des Reiches die Landeshoheit der Fürsten und Grafen vergessen. Man müsse einen Unterschied machen zwischen dem verfassungsmäßigen Souverainitäts-Antheile, den die Reichsstände als solche an der Regierung des Reiches, und demjenigen, den sie als besondere Regenten und Gewalthaber ihrer Lande haben. Letzterer sey seit dem westphälischen Frieden ein wahres Eigenthum der Stände. Sie müßten daher auch für verlorne Landeshoheit und alle hiermit verbundene Rechte entschädiget werden. Hieraus folgert mein Gegner den Grundsatz, daß jeder Verlust der Erbfürsten, den sie in ihrer Eigenschaft als Regenten und Besitzer von Territorien erlitten hätten, das Object der Entschädigung sey.

## §. 38.

### Insonderheit der Grundsatz, daß nur für verlorne Domainen Entschädigung Statt finde.

Allein, dieser Einwendung ungeachtet steht der Grundsatz aufrecht, daß nur für verlorne Domainen Entschädigung Statt finde. Um aber diesen Grundsatz gegen alle Mißverständnisse zu schützen, setze ich vor Allem zum voraus, was ich auch in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville erwähnte, *) daß es keineswegs

*) S. 64.

wegs widerrechtlich sey, den beschädigten Erbfürsten mit dem Ersatze für ihre Domainen auch die Landeshoheit, das Besteurungsrecht, Unterthanen u. d. g zu geben. Ich behaupte nur, daß die Erbfürsten außer dem Ersatze ihrer verlornen Domainen etwas weiteres rechtlich anzusprechen nicht befugt seyen, daher keinen rechtlichen Beschwerdegrund haben, wenn denselben entweder gar keine Landeshoheit, oder nicht in demselben Umfange, in welchem sie dieselbe jenseits des Rheines ausübten, entweder gar keine Unterthanen, oder nicht in der vormahls besessenen Anzahl zugetheilet werden. Außer dem finde ich für nöthig, den Begriff vorauszusetzen, welchen ich mit dem Worte Domainen verbinde. Ich habe schon anderswo angeführet, daß man in neuern Zeiten die Kammergüter der teutschen Erbfürsten Domainen zu nennen angefangen habe, und hierunter solche Güter oder Einkünfte verstehe, welche man zu den gewöhnlichen Ausgaben des Staates, insbesondere zur Bestreitung des Unterhalts und des Hofstaates der Erbfürsten verwendet.*) In Hinsicht dieser Kammergüter oder Domainen gilt für die teutschen Erbstaaten die dem teutschen Staatsrechte ganz eigene Regel, daß das Eigenthum über dieselben nicht den Staaten selbst, sondern den regierenden Familien zustehe.

§. 39.

*) S. die Schrift: Der siebente Artikel des Friedens von Lüneville bedarf allerdings einer Auslegung. S. 31.

§. 39.

Die Gründe meines Gegners werden widerleget.

Um den von mir aufgestellten Grundsatz, daß nur für die verlornen Domainen eine Entschädigung Statt finde, zu beweisen, zeigte ich, daß der Verlust der Domainen einer der veranlassenden Gründe gewesen sey, warum die französische Republik auf das Entschädigungs-Princip verfallen sey; daß von einer Entschädigung keine Frage hätte seyn können, wenn den jenseits des Rheines verlierenden Erbfürsten gestattet worden wäre, ihre Domainen als ihr eigentliches Familieneigenthum unter den Gesetzen der französischen Republik zu behalten; daß die verlierenden Erbfürsten von dem teutschen, ihre Entschädigung übernehmenden Reiche nichts mehr zu verlangen befugt seyen, als was sie um deßwillen, weil die französische Republik sie jenseits des Rheines keine Güter besitzen und keine Einkünfte beziehen lassen will, verlieren. Ich berief mich zu dem Ende auf den Buchstaben und den Geist des Friedens, in welchem ein sichtbarer Unterschied zwischen Souverainität und Eigenthum, zwischen Staaten und Domainen gemacht wird. Ich setze endlich hier noch bey, daß kein zureichender Grund vorhanden sey, warum die verlierenden Erbfürsten diesseits des Rheines mehr erhalten sollten, als die unmittelbaren Edelleute jenseits des Rheines unter den Gesetzen der französischen Republik behalten. Auch den unmittelbaren Edelleuten steht auf ihre Besitzungen,

wenn

wenn nicht die Landeshoheit im eigentlichen Verstande, doch eine von den Gesetzen der Landeshoheit in ihren meisten Bestandtheilen gleichgestellte und überall nahe kommende Gewalt zu; wenn demnach der Umfang der Rechte, aus welchen die Landeshoheit besteht, der eigentliche Gegenstand der Entschädigung seyn soll; warum soll der Umfang der reichsritterschaftlichen Rechte nicht auch bey den unmittelbaren Edelleuten ein Gegenstand der Entschädigung seyn? Ich bin vielmehr überzeugt, daß dieser Schluß, zumahl bey dem erweiterten Begriffe, welchen mein Gegner von dem Worte Erbfürsten gegeben hat, vollkommen bindend, und nach den Vordersätzen desselben die unmittelbaren Edelleute nicht minder, als die erblichen Reichsstände diesseits des Rheines entschädiget werden müßten.

Allein, ist wohl die Voraussetzung, von welcher ich bey meiner Erklärungsart ausgehe, nicht irrig, und werden darin die teutschen Landesherren nicht für bloße Güterbesitzer gehalten? oder vergaß ich nicht über der Souverainität des Reiches die Landeshoheit der Erbfürsten? — Solcher irrigen Voraussetzungen, und einer solchen absichtlichen Vergessenheit weiß ich mich nicht schuldig! In meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville gab ich mehr als einen Beweis, daß es mir an richtigen Begriffen von Landesherren, von Souverainität des Reiches und Landesho-

eshoheit nicht fehle. Ich behauptete nichts weiter, als daß die Paciscenten zu Lüneville nach einmahl erfolgter Abtretung der Reichs-Souverainität über die jenseits des Rheines liegenden teutschen Staaten die Erbfürsten für Particuliers ansahen. Dieser Gesichtspunct ist auch den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes nicht entgegen, und mit den Grundsätzen, welche das französische Gouvernement sowohl bey der monarchischen, als republikanischen Verfassung aufgestellet hat, vollkommen übereinstimmend. Wenn die Landeshoheit, wie mein Gegner mir einräumet, ein den Ständen verfassungsmäßig zustehender Antheil der Souverainität des ganzen Staatskörpers ist; so ist es unmöglich, daß nach Uebertragung des ganzen Umfangs der Souverainität ein einzelner Antheil nicht übertragen werde. Mit der Uebertragung derselben nach ihrem ganzen Umfange hört vielmehr der Antheil, den einzelne Stände als Besitzer von einzelnen Staaten hatten, nothwendig auf. Mein Gegner wendet mir ein, daß das Reich seine und die ständischen Rechte sorgfältig zu Rastadt unterschieden habe, indem es in dem dritten derjenigen 18 Puncte, welche der den französischen Ministern übergebenen Note vom 3 März angehänget waren, sage:

„es verzichte feyerlich in seiner Eigenschaft als
„Staat auf Souverainität, Hoheit, Justiz, Lehn
„und alle und jede Rechte dieser Art, salvis tamen
„juribus der Fürsten und Stände, deren Länder
„cediret werden.“

Allein, hieraus folget nichts weiter, als daß ein nach allgemeinen Grundsätzen nicht Statt habendes Recht durch eine besondere Convention stipuliret werden könne. Man nehme einmahl an, daß unter diesen Ausdrücken Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange verstanden werde; so hatte die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt unstrittig den Münsterschen Frieden vor Augen. Auch in diesem Frieden begab sich das Reich seiner Souverainitäts-Rechte über Elsaß, behielt aber die Rechte der darin begüterten teutschen Reichsstände vor. Dieser Clausel ungeachtet hielt vormahls die Krone Frankreich die Ausübung der Landeshoheitsrechte mit der ihr übertragenen Souverainität für unverträglich, und zog die Besitzungen der teutschen Reichsstände im Elsaße unter ihre Souverainität. Wenn aber vormahls die Krone Frankreich die Schließung des Münsterschen Friedens durch die Bewilligung einer Clausel, die sie nach Willkühr deutete, erleichtern zu müssen glaubte; so hatte das republikanische Frankreich keine Ursache, sich auf Clauseln einzulassen. Es verlangte mit gebieterischer Härte nicht nur die Souverainität über die jenseits des Rheines liegenden teutschen Staaten, sondern auch das Eigenthum der Domainen, und erhielt beydes. Es setzte demnach den seit dem Münsterschen Frieden schon aufgestellten und durch die That vom Reiche gleichfalls nachgegebenen Grundsatz durch, daß mit der Uebertragung der vollen Souverainität des Reiches

es auch die Landeshoheit für übertragen gehalten werde.

Wenn man indessen genauer untersuchet, was unter dem Ausdrucke salvis juribus verstanden werde; so ergiebt sich, daß es der Reichs-Deputation nicht einfiel, die Landeshoheitsrechte der Stände erhalten zu wollen. In der 4, 5, und 6. Ziffer der angeführten 18 Puncte drücket sie ihre Wünsche genauer aus. Sie verlangt in der 4. und 5. Ziffer, daß die Reichsstände, die Reichsritterschaft und alle Reichsangehörigen und Unterthanen in dem Besitze ihrer Kammer- und Privatgüter gelassen würden, und tragt in der 5. darauf an, daß den Reichsständen und der Reichsritterschaft für die denselben entgehenden Hoheitsrechte, in so fern ihre Erhaltung mit den Grundsätzen der französischen Regierung unverträglich sey, von der französischen Republik eine Entschädigung bewilliget werde. Verfolget man nun die Geschichte der Rastadter Verhandlungen; so zeiget sich, daß die französische Mission in keinen dieser Anträge, so viel die Reichsstände betrifft, eingegangen, sondern dieselben nur in Hinsicht der Reichsritterschaft, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß bewilliget habe, daß sie von der französischen Republik wegen der ihr entgehenden Hoheitsrechte eine Entschädigung zu verlangen nicht berechtiget seyn solle. So wie nun in dieser Bewilligung der französischen Mission der Grundsatz unverkennbar lieget, daß für entgehende Hoheitsrechte eine Entschäd-

schädigung nicht gefordert werden könne; so darf ich auch mit voller Gewißheit annehmen, daß sie, wenn sie in Hinsicht der Reichsstände in die Anträge der Reichsfriedens-Deputation eingegangen wäre, die Entschädigungsforderung derselben für entgehende Hoheitsrechte von der Hand würde gewiesen haben. Die verlierenden Erbfürsten also, welchen der Friede von Lüneville allein Entschädigungsansprüche einräumet, können nur für dasjenige, was man der Reichsritterschaft, und nach dem Frieden von Lüneville auch den Reichsgrafen belasset, ihnen aber entziehet, eine Entschädigung rechtlich verlangen. Man läßt aber der Reichsritterschaft, man läßt den Reichsgrafen keine Hoheitsrechte, sondern nur das Eigenthum, das ihnen und ihren Familien zustand; nicht also für den Verlust jener, sondern für den Verlust des ihnen und ihren Familien zugestandenen Eigenthums sind sie eine Entschädigung zu verlangen berechtiget.

Allein, die Landeshoheit ist doch ein Eigenthum der Erbfürsten! Ich will hier nicht in eine subtile Untersuchung der Frage eingehen, ob Landeshoheit zu den Eigenthumsrechten gezählet werden könne. Ich begnüge mich, anzumerken, daß, so wenig ein Staat zu dem Eigenthume eines Regenten im eigentlichen Verstande gerechnet werden könne, eben so wenig die höchste Gewalt über einen Staat, oder in Teutschland die Landeshoheit zu dem eigentlichen Eigenthume der Fürsten gehöre. Dem sey aber, wie ihm wolle; der Verlust

der

der Hoheitsrechte wird bey den Reichsgrafen und den unmittelbaren Edelleuten für einen Zufall betrachtet, welchen die gewöhnliche Folge eines unglücklich geführten Krieges, nämlich ein harter Friede herbeyführte. Es ist aber nirgends ein zureichender Grund, dem teutschen Reiche den Ersatz in Hinsicht der Erbfürsten für etwas zuzumuthen, was sie auf allen Fall eben so, wie die Grafen und Edelleute verloren haben würden, wenn auch die französische Republik sie ruhig in ihren Besitzungen jenseits des Rheines gelassen hätte.

### §. 40.

Hat eine Entschädigung in Hinsicht der Privatgüter der Erbfürsten Statt?

Die jenseits des Rheines begütert gewesenen Erbfürsten konnten aber außer ihren Domainen noch andere Privatgüter besessen haben! Was entscheidet der Friede von Lüneville in Hinsicht derselben? Mein Gegner ist der Meinung, daß die Erbfürsten für den Verlust derselben eine Entschädigung zu verlangen nicht berechtiget seyen,*) und belehrt durch die Noten der französischen Minister zu Rastadt, daß das französische Gouvernement die Stände des Reiches nicht einmahl in dem Besitze ihrer Privatgüter belassen wollte, äußert er den Wunsch, daß sie dafür schadlos gehalten werden möchten.**)

Nach

*) S. 57. §. 31.

**) S. 68. §. 36.

Nach meiner Ueberzeugung gehen die Privatgüter der Erbfürsten, in so fern sie nicht zu den Domainen gerechnet werden können, nicht verloren. Der Friede von Lüneville spricht nur von Abtretung der Domainen in dem sechsten Artikel, und übergeht darin die Privatgüter der Stände mit Stillschweigen; sichert aber in dem neunten Artikel allen Besitzern von Privatgütern (possesseurs quelconques) die Aufhebung des Sequesters zu. Mögen daher die französischen Minister zu Rastadt immerhin darauf angetragen haben, daß alles Eigenthum der Stände auf die rechte Rheinseite übertragen werden solle; der Friede von Lüneville ist der spätere Friede, geht also den früher erklärten Gesinnungen des französischen Gouvernements vor. Hierzu kömmt, daß die Artikel desselben, in so fern sie die außerordentliche und auf bloße Convention beruhende Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigung betreffen, keiner ausdehnenden Auslegung fähig seyen, sondern nach ihrem Buchstaben genommen werden müssen. Nach diesen Voraussetzungen darf ich die Behauptung aufstellen, daß den Erbfürsten ihre nicht abgetretenen Privatgüter um so mehr zurückgegeben werden müssen, als dieselben unter dem generischen Ausdrucke possesseurs quelconques, dessen sich der neunte Friedensartikel bedienet, begriffen werden können. Ich darf endlich hinzusetzen, daß selbst bey dem Friedens-Congresse zu Rastadt die Frage, ob die jenseits des Rheines begüterten Reichsstände auch ihre Privatgüter verlieren sollen, auf

eine

eine ganz unbedingte Weise keineswegs entschieden worden sey; die Reichs-Deputation sagt in der entscheidenden, das Ultimatum der französischen Minister annehmenden Note vom 11. December 1798:

„In Rücksicht aller übrigen Artikel der Note vom „3. October, 11, 13, und 23. Novemb. und 5. De„cemb. würde man sehr gewünscht und vorgezog„en haben, die nähere Vereinigung, deren die„selben noch hin und wieder bedürfen, gleich bald „zu berichtigen; da aber die bevollmächtigten „Minister der französischen Republik auch in Rück„sicht dieser Puncte einen categorischen Beytritt „zu ihrem Ultimatum bestimmt verlanget haben; „so sieht man sich vermüßiget, diesen Beytritt an„durch zu ertheilen, und zu erklären, daß man „nunmehr in allen Artikeln ihrem Ultimatum „accedire, sich sofort gefallen lasse, daß die bey „einigen derselben noch nöthigen näh„eren Bestimmungen und Erläuterung„en erst bey der Redaction der Fried„ensartikel nachgeholt würden.“

Sie behielt sich also insbesondere in Hinsicht der Frage, ob die Privatgüter der Reichsstände denselben verbleiben sollten, offenbar weitere Unterhandlungen bevor, da sie sich unter andern auf die Note vom 6. Decemb. berufet, in welcher sie erkläret, daß man sich in Hinsicht dieser Frage noch vereinigen müsse. Um so mehr konnte der Friede von Lüneville diese Frage entscheiden, indem er nur die Abtretung der Domainen,

kein=

keineswegs aber der Privatgüter der Erbfürsten sich stipulirte.

## §. 41.

### Müssen die verloren gehenden Steuern, Unterthanen u.d.gl. ersetzet werden?

Aus dem von mir aufgestellten und in dieser Schrift vertheidigten Grundsatze, daß den verlierenden Erbfürsten nur für die verlornen Domainen eine Entschädigung gebühre, ergab sich von selbst, daß verlorne Steuern und Unterthanen, welche ich nur beyspielsweise in meinem Versuche einer doctrinellen Auslegung anführte, kein eigentlicher Gegenstand der Entschädigung seyn können. Die verlierenden Erbfürsten, würde man sie nach dem Frieden in dem Besitze ihrer Güter und Einkünfte gelassen haben, hätten dennoch aufgehöret, Steuern zu beziehen, und über Unterhanen zu herrschen; sie können daher dafür keinen Ersatz verlangen. Mein Gegner vermochte nicht, meinen Grundsatz umzustürzen; meine Behauptung wegen des Nichtersatzes der Steuern und Unterthanen steht demnach aufrecht.

## §. 42.

### Folgen aus dem Vorigen.

Ich habe aber oben schon angeführet, daß den verlierenden Erbfürsten Staaten oder Theile von Staaten demungeachtet zugetheilet werden können. Es kömmt daher noch darauf an, das Interesse der von mir vertheidigten Theorie, und die Folgen der bisher entwickelten Rechtsbegriffe darzustellen. Es folget nämlich:

1) Daß den verlierenden Erbfürsten auch mittelbare Besitzungen zur Entschädigung gegeben werden können, ohne daß sie einen Beschwerdegrund haben.

2) Wenn Einigen auch ganze Staaten, oder Theile derselben zur Entschädigung gegeben werden sollten; so haben diese auf eine eben so unbeschränkte Ausübung der Landeshoheit, als wozu sie etwa jenseits des Rheines befugt gewesen seyn mochten, in dem neu erworbenen Staate keinen Anspruch. Die Rechte der Völker, welche schon unglücklich genug sind, sich neue Beherrscher aufdringen lassen zu müssen, sind in Hinsicht auf das Wesentliche ihrer Staatsverfassung durch den Frieden von Lüneville gesichert. War gleich der neue Regent jenseits des Rheines nicht durch Landstände beschränkt; da, wo er eine landständische oder eine derselben ähnliche z. B. eine durch die gesetzliche Einwirkung der Domkapitel beschränkte Staatsverfassung findet, ist er solche zu respectiren schuldig.

3) Es ist möglich, daß ein Erbfürst jenseits des Rheines in einem Lande von 40 Quadratmeilen, und bey einer Bevölkerung von 150000 Seelen, dennoch 300000 Gulden an Steuern erhebe. Sollte nun derselbe diesseits des Rheines ein Land von gleichem Umfange und von gleicher Bevölkerung erhalten, das aber bisher nur halb so viel an Steuern bezahlet hat; so ist er nicht berechtiget, eben so viel Steuern zu erheben, als er vormahls bezog.

4) Wenn endlich die Erbfürsten für ihre Domainen entschädiget werden; so haben sie nicht darnach zu fragen, wie viele Unterthanen sie dabey erhalten werden. Es kömmt bey der Entschädigungsleistung auf ihre Anzahl nicht an.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seuffert, Johann Michael, 1764-1829

Rechtfertigung des Versuchs einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville gegen den Versuch einer natürlichen Erklä rung des besagten Friedensartikels

Germanien 1801

J.publ.e. 332
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557338-6